

Übersetzungsmethodische Überlegungen zur Terminologieentscheidung am Beispiel „wesentlicher Bestandteile“, insbesondere im deutschen und brasilianischen Zivilrecht

Sven Korzilius

Ludwig-Maximilians-Universität München

Reflections on translation methodology in the case of terminological decision-making, using the example of “essential component parts”, in particular in German and Brazilian civil law – *Abstract*¹

Translation studies generally assumes that problems of equivalence between legal terms result from conceptual incongruence between legal systems, and therefore might be resolved first and foremost by conceptual legal comparison. By means of the example of *wesentliche Bestandteile* in German law (translated to English as “essential component parts” by von Borch 1980, S. 79) and a profound legal comparison with its Brazilian counterpart, the present article qualifies this assumption and shows, inter alia, that even in the case of highly equivalent legal concepts, the formation of equivalent legal terms at the level of the language of the law has not always happened, so that different terms prevail among different “legal formants”, i.e. in different text types, branches of law, speech communities etc. (“fragmented denomination equivalence”). In the Brazilian case, the article explains the less fixed connection between words and concepts by the fact that Brazilian legal culture imports concepts with different origins. Subsequently, the article will show that deficient or imprecise word formation has negative repercussions at the conceptual level, where it may lead to confusion, even among jurists of the language of origin. The article deduces methodological proposals from these findings.

Keywords

Equivalence, comparative method, translator decision-making, error prevention, false friend

¹ Ich danke dem DAAD für die mir gewährte finanzielle Förderung, sowie den Kolleginnen und Kollegen Tinka Reichmann, Ute Hermanns, Andrew Davison, Max Deardorff und Christoph Rosenmüller für ihre Anregungen und Hinweise.

1. Einleitung

Rechtsvergleichen und *Legal Translation Studies* (LTS) konvergieren seit Weisflog's Studie (1996) zum Verhältnis beider, so dass LTS bereits als Interdisziplin gelten (Prieto Ramos, 2014), wodurch sie innerhalb der Übersetzungswissenschaft eine gewisse – von einigen Autoren (Harvey, 2002) allerdings bestrittene – Sonderstellung einnehmen. Die zeitgenössische Rechtsvergleichen öffnet sich immer mehr für Rechtssprache und -übersetzung (Brand, 2009; Samuel, 2014, S. 144; Kischel, 2015) und widmet dem seit Šarčević (1997) stets Forschungsobjekt gebliebenen Äquivalenzproblem große Aufmerksamkeit. Das methodische Vorgehen in beiden Disziplinen beim Aufspüren funktionaler Äquivalente wird gar als identisch bezeichnet (Husa, 2015, S. 125-126). In den LTS wie in der vergleichenden Rechtslinguistik (Mattila, 2006) ist die Unerlässlichkeit der Rechtsvergleichen anerkannt (de Groot, 1987)², weshalb nicht erst seit Sandrini (1996) erstrebt wird, ihre Methoden – sei es explizit nach nur einem einzigen Vertreter (Pommer, 2006), sei es unter Heranziehung mehrerer Autoren (Simmonæs, 2013a) – für Übersetzungsprozeduren nutzbar zu machen (Arntz, 2010; Engberg, 2013)³ und daher auch in die entsprechende Ausbildung zu integrieren (Dullion, 2015)⁴, auch wenn Methodendefizite der Rechtsvergleichen ihre Nützlichkeit für die LTS relativieren (Arntz, 1999) und Beiträge zu Sprache und Recht aus juristischer Feder (etwa Kischel, 2009) zuweilen wenig Impulse geben. Das innovative postmoderne⁵ Spektrum der Rechtsvergleichen gibt durch seine kritische Auseinandersetzung mit der traditionellen funktionalen Methode zwar wertvolle Impulse für Makrovergleiche (also etwa Vergleiche verschiedener sog. Rechtskulturen in ihrer Gesamtheit), ist aber für die punktuelle Terminologearbeit kaum operationalisierbar, da es an entsprechender Methodenbildung fehlt (Kischel, 2015, S. 109), wie man zum Beispiel an Glanert und Legrand (2013) sehen kann, aber auch an Vidal Claramonte (2013) aus den LTS. Wie beispielsweise Simmonæs (2013b) dürfte die Terminologearbeit daher, wenn sie sich nicht wie Stolze (2013, S. 57) völlig theorieskeptisch gibt, weiterhin zu Varianten des mit Zweigert und Kötz (1996) verbundenen funktionalen Ansatzes (Gordley, 2012) greifen, etwa zu Autoren wie de Cruz (2007). Nicht selten erfahren Werke aus der Rechtsvergleichen dabei, wie Constantinesco (1971-1983) durch Pommer (2006), starke Anpassungen – ein Schicksal, welches auch Kischels (2015, S. 209 ff.) „kontextuelle Rechtsvergleichen“ erwarten dürfte. Ein freieres Vorgehen, wie es Tschentscher (2007) anrät, ist vor diesem Hintergrund durchaus erwägenswert.

Trotz methodischer Unsicherheiten wird der – von Alcaraz und Hughes (2002) unzureichend berücksichtigte – Konzeptvergleich⁶ also in den LTS eingesetzt. Die immer wiederkehrende

² Inadäquat ist dagegen die feindselige Haltung von Wolff (2011).

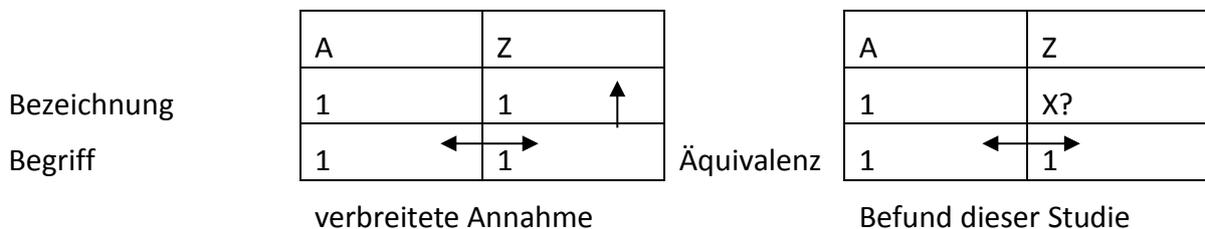
³ Unzureichend ausgeschöpft bei Matulewska (2013).

⁴ Ähnlich auch Husinec (2010), allerdings methodisch vager.

⁵ Kischel (2015, S. 163 f.) nennt als Kennzeichen hierfür etwa, dass mit „Dekonstruktion“ gearbeitet wird, bzw., dass es das Ziel ist, die „klassische Rechtsvergleichen als hegemoniales Projekt zu entlarven“.

⁶ Kischels (2015, S. 175-176) Hinweis, dass Konzeptvergleich und Problemvergleich „gleitend“ ineinander übergehen können, ist beachtenswert, da aus übersetzungswissenschaftlicher Sicht die vermeintliche Problemorientiertheit der Rechtsvergleichen gelegentlich, wie von Sandrini (1996, S. 150), als Abgrenzungskriterium der Methodik der Rechtsvergleichen von derjenigen der LTS überbewertet wird. Auch in der Rechtsvergleichen muss nicht unbedingt mit einem nicht fachsprachlich erzählten Sachverhalt (juristisch formuliert: mit einem „Lebenssachverhalt“, z. B. „A sticht B mit einem Messer“) als Problem begonnen werden, um sich von diesem Ausgangspunkt aus vergleichend Begriffssysteme (z. B. Körperverletzungsdelikte) in zwei Rechtsordnungen zu erschließen. Die Bezeichnung „Problemvergleich“ ist etwas irreführend. Verglichen werden

Konstellation ist diejenige einer sich aufdrängenden Bezeichnung⁷ in der Zielsprache (Sandrini, 1996, S. 18; Gotti, 2016, S. 150-152), die sich – nach analytischem Vergleich (mindestens) eines Begriffs aus der Zielrechtsordnung, auf den sie verweist, mit einem Begriff aus der Ausgangsrechtsordnung – als inadäquate Lösung erweisen kann. Üblicherweise wird dabei das Konzept der Äquivalenz allein auf die Begriffsebene angewandt (vgl. Wiesmann, 2004, S. 79) und der Begriffsvergleich dabei zu einseitig als Mittel zur Fehlervermeidung betrachtet, was sowohl zu einer Vernachlässigung der hier lauernden Fehlerquellen als auch zur vorschnellen Annahme führen kann, nach Durchführung des interlingualen⁸ Begriffsvergleichs sei die Terminologiefrage schon gelöst. Auf der Bezeichnungsebene werden, ebenfalls zu einseitig, false friends und andere scheinbar offensichtliche, verlockende, naheliegende Benennungen problematisiert und dadurch Situationen fernliegender, weniger zugänglicher, verborgenerer Termini aus unserem Forschungsinteresse zu sehr ausgeblendet. Am Beispiel des „wesentlichen Bestandteils“ soll diese eingefahrene Sichtweise in zwei Durchgängen aufgebrochen werden, um dafür zu sensibilisieren, den gesamten Terminus⁹ unter dem Aspekt der Äquivalenz zu betrachten. Sieht man nämlich, dass (Äquivalenz-)Probleme auf der Begriffsebene wie auf der Bezeichnungsebene bestehen, kann man diese unabhängiger voneinander und damit gezielter behandeln (siehe Abbildung 1).



A = Ausgangssprache/Ausgangsrechtsordnung, Z = Zielsprache/Zielrechtsordnung

Abbildung 1. Fehlende Bezeichnungsäquivalenz trotz hoher Begriffsäquivalenz

So wird unter anderem verdeutlicht, dass defizitäre interlinguale Begriffsäquivalenz nur eine Ursache für die Schwierigkeiten beim Ermitteln äquivalenter Bezeichnungen in der Zielsprache darstellt. Dadurch können stärker am eigentlichen Problem der jeweiligen Übersetzungsaufgabe orientierte „praktische Hilfen“ (Kischel, 2015, S. 93) zur Qualitätssteigerung (Prieto Ramos, 2015) und zur Vermeidung von „Übersetzungsskandalen“ (Matulewska, 2007, S. 15), also fehlerhaften Bezeichnungen in der Zielsprache, angeboten werden.

Dem Begriffsvergleich wird in den LTS im Vergleich zu „schlichten“ Bezeichnungsfragen enorme Aufmerksamkeit geschenkt (Sandrini, 1996, S. 55, 134). Er ist zwar auch in dieser Untersuchung unumgänglich, der Blick soll jedoch von ihm weggelenkt werden (2.), um zu

keineswegs zwei Probleme, sondern von *einem* möglichst lebensnah formulierten Problem ausgehend die rechtliche Behandlung desselben in zwei (oder mehreren) Rechtsordnungen. Keinesfalls zu verwechseln ist der hier als gewisser Gegensatz zum Problemvergleich angesprochene Konzeptvergleich mit Brands (2009) „Conceptual Comparisons“, die Kischel (2015, S. 140-144) einer scharfsinnigen Kritik unterzieht.

⁷ DIN 2342:2011-08; nachfolgend auch Benennung. Mit der Unterscheidung von „Bezeichnung“ und „Begriff“ wird hier dem verbreiteten Modell des semiotischen Dreiecks gefolgt, von dem etwa auch Sandrini (1996, S. 1) ausgeht.

⁸ Was hier zugleich „zwischen den beteiligten Rechtsordnungen“ bedeutet.

⁹ Der Terminus wird hier, wie bei Sandrini (1996, S. 3), verwendet für die „Einheit aus einem Begriff und seiner Benennung“.

zeigen, dass die Benennungsebene keineswegs stets Fehlerquellen durch *faux amis* bzw. ein „Überangebot“ aus anderen Gründen inakzeptabler Bezeichnungen eröffnet, sondern dass umgekehrt gerade auch eine defizitäre Wortbildung in der Zielsprache Qualitätsprobleme hervorrufen kann. Methodische Leitlinie ist hier die Suche nach Prozeduren, um statt übereilter Annahme einer Lücke und etwaiger Neologismusbildung bereits existierende Benennungen aufzufinden und auszuwählen. Das Beispiel „wesentlicher Bestandteil“ eignet sich, weil sich nach kursorischem rechtsdogmatischem Vergleich zwar eine hohe Begriffsäquivalenz ergibt (2.1), aber die Untersuchung zunächst des Gesetzestextes (2.2), sodann der Lehre und Rechtsprechung (2.3) dennoch im brasilianischen Portugiesisch als Zielsprache die erwähnte Bezeichnungsunschärfe zu Tage fördert. Diese Unsicherheiten bei der Wortbildung und die daraus bei den unterschiedlichen „legal formants“ (Sacco, 1991)¹⁰ resultierende Benennungsvielfalt („fragmentierte Bezeichnungsäquivalenz“) werden begründet und Schlussfolgerungen für die Terminologiewahl gezogen (2.4).

Der darauffolgende Arbeitsschritt (3.) führt zunächst zum interlingualen Begriffsvergleich. Auch auf der Begriffsebene gibt es so etwas wie „falsche Freunde“¹¹. Ihre Akzeptanz als äquivalent führt konsequenterweise zu Fehlern auf der Benennungsebene. So scheint der „wesentliche Bestandteil“, inklusive seiner hier behandelten ausländischen Äquivalente¹² „quant à la substance“ (Kisch, 1973, S. 411)¹³, rechtsordnungs- und sprachübergreifend dazu zu verleiten, ihn mit dem Begriffsfeld des „teilbaren Gegenstandes“ wenn nicht zu verwechseln, so doch in unangemessene Verbindung zu bringen und daher Bezeichnungen aus dem Bereich des einen für Phänomene aus dem Bereich des anderen zu akzeptieren, wie es Sandrini (1996, S. 190-191) unterläuft. Hier wird die These vertreten, dass für ein solches Übersehen des eigentlich äquivalenten Begriffs nicht nur dessen „Unterterminologisierung“, sondern auch seine Bezeichnung an (jedenfalls für den auswärtigen Betrachter) überraschenden Fundstellen¹⁴ verantwortlich ist, dass also Probleme der Bezeichnungsebene (wie unter 2. analysiert) auf die Arbeit auf der Begriffsebene zurückwirken (3.1). Ungefestigte Wortbildung in der Ausgangssprache und andere Faktoren können dazu führen, dass selbst

¹⁰ Saccos Begriff der „formants“ (deutsch oft: Formanten) ist ein recht weiter. Dazu gehören Texte, aber auch menschliche Akteure. Formanten können also zum Beispiel Gesetzgebung, Lehre oder Rechtsprechung sein. Bei Makrovergleichen kann dann etwa festgestellt werden, dass im Common Law die Rechtsprechung ein starker „formant“ ist, während im kontinentaleuropäischen Civil Law das Gesetz ein wichtiger Formant ist, und in Deutschland über die gut ausgebildete Kommentarliteratur auch die Hochschullehre.

¹¹ Zur Abgrenzung vom üblicherweise so bezeichneten Phänomen auf der Bezeichnungsebene hier in Anführungszeichen.

¹² Also im brasilianischen, italienischen und österreichischen Zivilrecht.

¹³ „Quant à la substance“ meint hier, dass sich zwei Rechtsinstitute aus zwei Rechtsordnungen in wesentlichen Charakteristika gleichen. Stellt man sich Äquivalenz graduell vor, dürften zwei „quant à la substance“ äquivalente Institute sich (wie im Beispiel dieses Beitrags) strukturell stärker ähneln, als etwa zwei lediglich funktional äquivalente Rechtsinstitute.

¹⁴ Es gibt zahlreiche Ursachen für das Übersehen einer Fundstelle. Ganz grob kann man sagen, dass sie entweder im Bereich der Systematik, also im Bereich der Aufteilung der Materie, oder im Bereich der „formants“ liegen können. Ein in der Rechtsvergleichung klassisches Beispiel für das erste Problem ist die Tatsache, dass die Frage nach der Vermögenssituation nach dem Ableben eines Ehegatten in der „heimischen“ Rechtsordnung im Erbrecht, in der ausländischen Rechtsordnung aber im Familienrecht geregelt sein kann. Im Strafrecht könnte es etwa der Fall sein, dass im heimischen Recht auch gewisse leichte Übertretungen in einem einheitlichen Strafgesetz geregelt sind, und dadurch ein Gesetz wie das deutsche Ordnungswidrigkeitengesetz nicht gefunden wird.

intralingual ein falscher Begriff oder eine „falsche Bezeichnung für den richtigen Begriff“ gewählt wird, weshalb unseres Erachtens für eine qualitativ hohe Übersetzung der interlinguale Vergleich nicht ausreicht. Es muss vielmehr auch intralingual abgeglichen werden, ob sich die Verwendung von Bezeichnungen und Begriffen im konkreten Text mit der in der Ausgangsrechtsordnung vorherrschenden, etwa derjenigen des Gesetzgebers¹⁵ deckt, und falls Abweichungen ermittelt werden, ob diese allein auf der Bezeichnungs- bzw. auf der Begriffsebene oder gar auf beiden vorkommen (3.2). Angeregt durch den Ansatz Kischels (2015, S. 188 ff.), über eine „Fehlerlehre“ Methodenverbesserung zu erzielen, steht der zweite Hauptabschnitt unter der Leitfrage, welche Faktoren diese Fehlervarianten fördern, und wie sie vermieden werden können. Daraus werden einige Schlussfolgerungen für Gesetzgebung, Terminologiearbeit und -ressourcen sowie konkrete Übersetzungssituationen, sei es im Bereich der Lehre, sei es im Bereich der Praxis (Urteile, Verträge), gezogen (4.).

2. Terminologiearbeit am Beispiel „wesentlicher Bestandteil“

2.1 Brasilianisches und deutsches Sachenrecht – hohe rechtsdogmatische Äquivalenz

Im Orientierungssatz zu einem Urteil des Thüringer Oberlandesgerichts vom 4. November 2010 (2 U 81/09) heißt es:

Wenn die Restanlage einer Gesamtanlage nach Entfernung eines Aggregats nicht mehr wirtschaftlich gleichwertig genutzt werden kann, weil das Aggregat [...] nach der Trennung durch ein neues, aufwendiges [...] Aggregat ersetzt werden müsste, handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil.

Um dieses kleine Beispiel zu übersetzen, soll zunächst geprüft werden, ob in Brasilien ein mindestens funktionales Äquivalent zum „wesentlichen Bestandteil“ existiert, und zwar anhand der Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen als Merkmale. Wenn gleiche Voraussetzungen gleiche Rechtsfolgen nach sich ziehen, besteht (einfach dargestellt) hochgradige funktionale Entsprechung¹⁶. Der deutsche Begriff „wesentlicher Bestandteil“ beschreibt das Problem, dass mindestens zwei bewegliche¹⁷ Sachen, die verschiedenen Eigentümern gehören, so verbunden werden, dass sie ohne relevante Beschädigungen an ihrer Substanz nicht mehr getrennt werden können, so dass das Eigentum an der neuen Sache zu regeln ist. Der brasilianische Zivilrechtskodex (Código Civil, CCB) nennt die zentrale Tatbestandsvoraussetzung, die das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in einer Legaldefinition im § 93 BGB¹⁸ „vor die Klammer gezogen“ hat, im sachenrechtlichen Artikel 1.272 § 1: „Não sendo possível a separação das coisas [sem deterioração das mesmas¹⁹]“ (Trennung der Sachen [ohne ihre Beschädigung] unmöglich). Auch Beispiele aus Lehre und

¹⁵ Mit anderen Worten: Mit einer als Objekt des interlingualen Vergleichs akzeptablen Verwendung.

¹⁶ Wegen hier untergeordneter Bedeutung der Vergleichsdurchführung ist eine Methodenverfeinerung entbehrlich. In der Darstellung werden einzelne Arbeitsschritte bereits verwoben.

¹⁷ Für die Verbindung mit Grundstücken vergleiche § 946 BGB und Artikel 1.253 bis 1.259 CCB.

¹⁸ § 93 BGB: „Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.“

¹⁹ Dieses im Eingangsabsatz (*caput*) erwähnte Tatbestandsmerkmal ist hier hineinzulesen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nur aus stilistischen Gründen auf seine Wiederholung verzichtet hat.

Praxis ähneln sich, sie reichen von in Schmuckstücke eingearbeiteten Edelsteinen²⁰ (Venosa, 2010, S. 253) über aus verschiedenen Stoffen hergestellte Kleider bis hin zu angeschweißten Auto- oder Maschinenteilen (Venosa, 2010, S. 253). Die Äquivalenz der Begriffe beider Rechtsordnungen von „beweglichen Sachen“ wiederum, die solche „wesentlichen Bestandteile“ bilden können, dürfte den höchsten Äquivalenzgrad nach Šarčevićs Klassifikation (1997, S. 238), nämlich „near equivalence“, also fast vollkommene Äquivalenz, erreichen. Allerdings verlangt Artikel 1.272 CCB (wie schon Artikel 615 des CCB 1916, aber anders als § 947 BGB), dass die Verbindung ohne Zustimmung der Bestandteileigentümer erfolgt, während in der Praxis häufig Einvernehmen herrscht. Dies scheint dazu zu führen, dass an eine Vielzahl von Fällen, die in Deutschland anhand von § 947 BGB geprüft würden, in Brasilien nicht der Maßstab des Artikels 1.272 CCB angelegt wird. Von der herrschenden Meinung (Pereira, 1924; Santos, 1977, S. 268; Diniz, 2013, S. 362 f.) wird das Gesetz allerdings dahingehend interpretiert, dass die Parteien, deren bewegliche Sachen mit ihrem beiderseitigen Einverständnis verbunden wurden, lediglich eine abweichende Rechtsfolge vereinbaren können, so dass es in allen Fällen ohne solche Vereinbarung bei der vollen Anwendbarkeit des Art. 1.272 CCB bleibt²¹. Schon dies ist ein kleines Beispiel für die Wichtigkeit, die Beiträge verschiedener „Formanten“ zur Begriffsbildung innerhalb einer Rechtsordnung abzugleichen. Unmöglichkeit der Trennung besteht nach Artikel 1.272 CCB auch dann, wenn sie zwar technisch realisierbar ist, dies aber unverhältnismäßige Kosten verursacht – „exigindo dispêndio excessivo“ (dazu Haical, 2013, S. 63 f.). Im BGB fehlt dieses Kriterium, es wird aber von Rechtsprechung und Lehre (Wieling, 2007, S. 29) als „ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal“ (bei Unsicherheiten im Detail²²) anerkannt, was die Begriffe annähert. Abweichungen bezüglich der „Schmerzgrenze“ dieser ökonomischen Unmöglichkeit können hier als Differenz lediglich in *accidentalía* (also in solchen Nebenaspekten, die abweichend sein können, ohne dass dadurch die Rechtsbegriffe zweier Rechtsordnungen nicht mehr äquivalent wären) angesehen werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür, dass zwei oder mehrere bewegliche Sachen zu „wesentlichen Bestandteilen“ der aus ihnen gebildeten neuen Sache werden, sind also im deutschen und brasilianischen Recht weitgehend gleich.

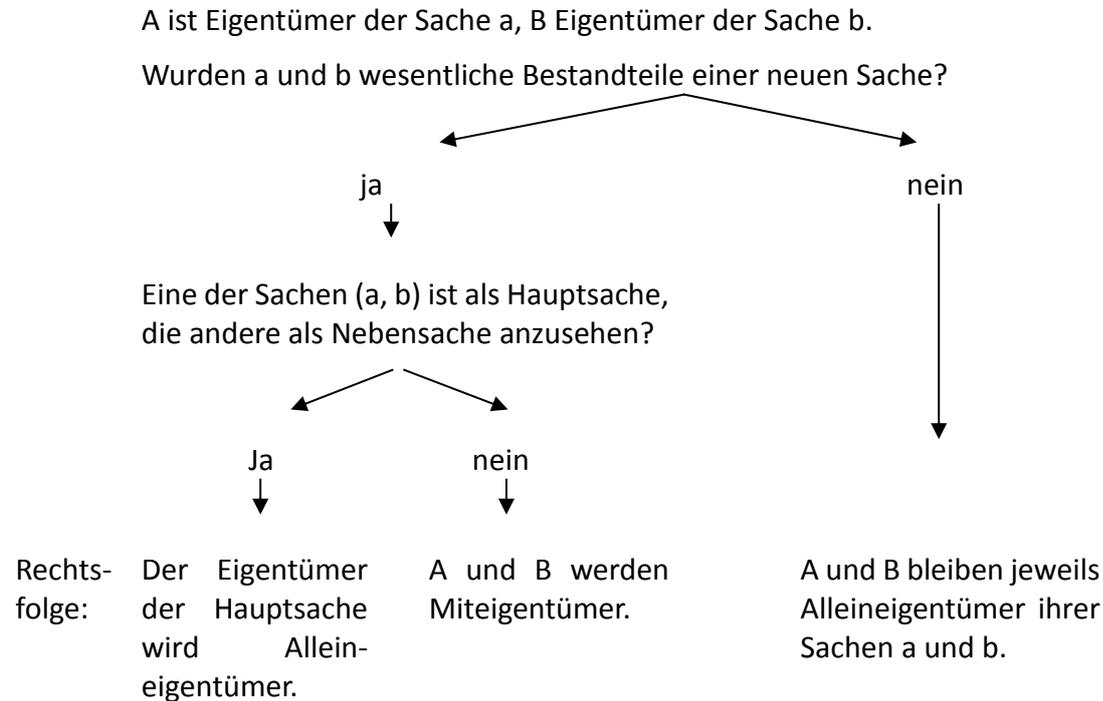
Für die Frage nach der Äquivalenz ist dies allerdings nicht ausreichend, wir müssen nun noch untersuchen, ob in beiden Rechtsordnungen auch gleiche Rechtsfolgen an diese Art der Verbindung geknüpft werden. Dies ist der Fall. Die Rechtsfolgen sind – ansatzweise schon seit den gemeinsamen römisch-gemeinrechtlichen Wurzeln der *adiunctio* (Dabelow, 1796, S. 28-29) – in beiden Rechtsordnungen weitgehend kongruent. Nach § 947 BGB, der den Begriff des wesentlichen Bestandteils aufgreift, werden die Eigentümer von Sachen, die wesentliche Bestandteile einer neuen Sache bilden, entweder anteilige Miteigentümer der neuen Sache

²⁰ Siehe schon die „*gemma inclusa auro alieno*“ (Dig. 10,4,6).

²¹ Ganz ähnlich in Österreich (vgl. Klang, 1950, S. 283 f.).

²² Der Bundesgerichtshof (BGH) erklärt eine Trennung für wirtschaftlich unmöglich, wenn ihre Kosten im Vergleich zum Wert des abgetrennten Teils unverhältnismäßig sind, etwa in der Revisionsentscheidung zum Übersetzungsbeispiel (BGHZ 191, 285-293 vom 11. November 2011). Demzufolge handelte es sich möglicherweise bei dem Aggregat nicht um einen wesentlichen Bestandteil. Das OLG habe bei dem Kostenvergleich fälschlicherweise auch die Kosten eines etwaigen Ersatz-Aggregats berücksichtigt. Doch dies führt schon in den Bereich der Extension des Begriffs. Ein Vergleich mit der brasilianischen Ausfüllung dieses Kosten-Kriteriums muss hier aus Platzgründen unterbleiben.

(Abs. 1)²³, oder einer von ihnen wird alleiniger Eigentümer, und zwar, wenn seine Sache als die Hauptsache²⁴ anzusehen ist (Abs. 2). Der CCB 2002 besagt eben dies in Artikel 1.272 § 2 (siehe Abbildung 2).



Die Lösung ist nahezu identisch nach Art. 1.272 CCB, § 947 BGB, sowie Art. 939 Codice civile.

Abbildung 2. Rechtsfolgen der Verbindung beweglicher Sachen

Wesentliche Bestandteile sind in beiden Rechtsordnungen nicht fähig, Gegenstand besonderer Rechte zu sein. Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsübereignung an einer Sache, die als Nebensache wesentlicher Bestandteil wird, werden wirkungslos (Haical, 2013, S. 75 f.²⁵; Wieling, 2007, S. 28). Eine Vorstellung vom gegenteiligen unwesentlichen Bestandteil, also von einem Bestandteil, der ohne Weiteres wieder abgetrennt werden kann, herrscht beiderseits. Von dem in Deutschland so bezeichneten Scheinbestandteil, der sich dadurch auszeichnet, dass er von vornherein nur vorübergehend mit einer anderen Sache verbunden wird, existiert in Brasilien (wohl wegen fehlender Kodifizierung) ein unschärferer, aber dem deutschen Pendant naher Begriff²⁶. Kurz: Es besteht die aufgrund gemeinsamer Wurzeln im *ius commune* und der historisch belegten Rezeption von Leitideen des BGB durch die brasilianische

²³ Die Möglichkeit des Miteigentums wurde, wie im römischen (Kaser, 1971, S. 429; Balanger, 2004, S. 23-32), wohl auch im gemeinen Recht noch nicht deutlich gesehen. So erwähnt Dabelow (1796, S. 28) nur die Möglichkeit, dass das *accessorium* dem *principale* folgt, also der Eigentümer der Hauptsache Alleineigentümer der Gesamtsache wird (mit Dig. 41,1,26,1).

²⁴ Ihr Gegenstück wird übrigens von keinem der beiden Gesetzbücher benannt. Die in Deutschland verbreitete Bezeichnung „Nebensache“ findet sich im BGB kein einziges Mal.

²⁵ Zu einem Fall, bei dem es um mit einem Grundstück verbundene Silos ging (TJRS, ApCiv 586024291, 3^a Cam. Civ., j. 25.09.1986, rel. Galeno Vellinho de Lacerda).

²⁶ Ein in Bälde abzuholender Wald beispielsweise ist in beiden Rechtsordnungen eventuell nur Scheinbestandteil eines Grundstücks: BGH, Urteil vom 4. November 2010, III ZR 45/10, Rn. 22, und ebenso TJ-SP 0000965-14.2012.8.26.0145, 18^a Câmara de Direito Público, vom 25. Juli 2013.

Rechtswissenschaft im zwanzigsten Jahrhundert erwartbare hohe rechtsdogmatische Äquivalenz.

2.2 Benennungslücken im Gesetzestext

Das zweisprachige Rechtswörterbuch Jayme und Neuss (2013, S. 50, 559) schlägt für Bestandteil „componente, parte integrante, parte constitutiva“ vor, für „wesentlicher Bestandteil“ nur „partes essenciais“ (*sic*, Plural). Es fehlen Kennzeichnungen der Unterschiede in portugiesischsprachigen Rechtsordnungen sowie Verwendungsbeispiele²⁷. Tatsächlich verwendete Bezeichnungen werden hier für das brasilianische Rechts-Portugiesisch²⁸ ermittelt, und zwar ausgehend vom CCB. Dazu sei dessen Verhältnis zum BGB skizziert. Brasiliens Recht wird seit seiner Unabhängigkeit im 19. Jahrhundert in konstantem Modernisierungsstreben aus verschiedenen, vornehmlich europäischen Quellen gespeist (Staut Jr., 2014; Matos & Ramos, 2016, S. 386)²⁹. In diesem Kontext begegnen sich Deutschland und Brasilien im hier untersuchten Bereich des Zivilrechts gewissermaßen als Rechtsexporteur (Münch, 2011, S. 132-136) bzw. -importeur, wobei wegen der gemeinsamen Wurzeln und bereits erreichten eigenen Entwicklung des brasilianischen Zivilrechts kein „Legal Transplant“ (Watson, 1993) vorliegt, sondern lediglich Anleihen bei der Begrifflichkeit, der Systematik und beim äußeren Gesetzesaufbau. Der CCB von 1916 war stark vom BGB beeinflusst (Matos & Ramos, 2016, S. 393), was sein Nachfolger (CCB 2002) teilweise beibehält. Zwar konkurriert das deutsche Zivilrecht im CCB selbst, in der Lehre und in der Rechtsprechung mit (u. a.) portugiesischen, französischen und italienischen Einflüssen (Rodrigues Jr., 2013), dies ist aber jedenfalls bei Rechtsfragen unproblematisch, bei welchen diese Rechtsordnungen, wie bei dem Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, selbst untereinander dogmatisch eng verwandt sind³⁰. Dieses enge Verhältnis der deutschen und der brasilianischen Zivilrechtskodifikation lässt bei einzelnen Termini sogar eine Übereinstimmung erhoffen, die einer vollen Äquivalenz nahekommt, wie sie sonst nur innerhalb mehrsprachiger nationaler Rechtsordnungen möglich ist (de Groot, 1999a, S. 21; 2006, S. 424). Die hohe Begriffsäquivalenz lässt entsprechend hochgradig äquivalente Benennungen erwarten (de Groot, 1987, S. 798).

Dies vorausgeschickt, bietet sich nun eine weitere Facette der Rechtsvergleichung an, und zwar der Vergleich der *äußeren Systematik*³¹ der Gesetzbücher, um potentielle Fundstellen möglicher Benennungen zu lokalisieren. Der Gesetzgeber des BGB hat die hier untersuchte Materie aufgeteilt, und zwar auf den Allgemeinen Teil (Abschnitt 2 – Sachen und Tiere) und das Sachenrecht (Buch 3, Abschnitt 3 – Eigentum, Titel 3 – Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen, Untertitel 3). Bei der Untersuchung der brasilianischen Gesetzgebung

²⁷ Zur Kritik dieser Unterlassungen zweisprachiger Wörterbücher de Groot (1987, S. 806 f.; 2006) und de Groot & Laer (2006).

²⁸ Die Nutzung derselben Sprache durch mehrere Rechtsordnungen problematisiert der vorliegende Artikel also nicht.

²⁹ Ob damit eine Abwendung Brasiliens vom portugiesischen Recht verbunden war, wie Staut Jr. (2014, S. 6316) meint, sei hier offengelassen. Von anderen Autoren wird dies bestritten (Matos & Ramos, 2016, S. 389). Auch auf die Frage nach den etwaigen Zusammenhängen zwischen der Beeinflussung einer Rechtsordnung durch andere und etwaiger politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hegemonie kann im Rahmen dieses Beitrags nicht eingegangen werden.

³⁰ Vgl. Art. 939 Codice civile (Italien) und Art. 1.333 des portugiesischen Código Civil.

³¹ Äußere Systematik bezeichnet die Aufteilung der Materie in einem Gesetz, den Standort einer Norm in demselben (Wienbracke, 2013, S. 55).

wird der CCB 1916 vorsorglich einbezogen, da er über eine durch die nachfolgende Gesetzgebung aufgegebene Bezeichnung verfügt haben könnte. Anders als das BGB war er nicht in fünf Bücher aufgeteilt, vielmehr beinhalteten sowohl der Allgemeine Teil wie der Besondere Teil (*Parte Geral, Parte Especial*) jeweils mehrere Bücher. Der CCB 2002 behält diese Struktur weitgehend bei. Dennoch ist die äußere Übereinstimmung mit dem BGB hoch, da die Materie in gleicher Reihenfolge in die fünf Blöcke Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht gegliedert ist. Das zweite Buch der *Parte Geral*, welches seiner Stellung nach dem zweiten Abschnitt des Allgemeinen Teils des BGB entspricht, spricht nicht von Sachen (*coisas*), sondern von Gütern (*bens*), dennoch kommt es als *sedes materiae* in Betracht, da der Begriff *bens* körperliche Sachen umfasst. Das Sachenrecht (*direito das coisas*) befand sich im CCB von 1916 im zweiten Buch des Besonderen Teils, im CCB von 2002 ist es im dritten Buch desselben geregelt.

Aber weder der Allgemeine Teil des CCB von 1916, wo allenfalls in Art. 54 „*coisas compostas*“ (zusammengesetzte Sachen) erwähnt werden, weist eine Benennung für unseren Begriff auf, noch der Allgemeine Teil des CCB von 2002 (Artikel 79 bis 97). Dasselbe gilt für das Sachenrecht³², wo sich die Legaldefinition des wesentlichen Bestandteils im „ersten Entwurf“ des BGB, von 1887, noch befand³³. Allerdings verfügt der CCB 2002 im Gegensatz zu seinem Vorgänger über eine Bezeichnung für „Bestandteil“, „*parte integrante*“ (Art. 93), in direkter Übernahme der deutschen Gegenüberstellung von Bestandteil und Zubehör (*pertenças*), die dem Allgemeinen Teil des CCB 1916 ebenfalls noch unbekannt war (Pereira, 2011; Haical, 2013, S. 83-125). Die Analyse des brasilianischen Gesetzestextes ergibt folglich eine 1:0-Äquivalenz (Dyrberg & Tournay, 1990, S. 270), aber eben allein auf der Bezeichnungsebene. Der brasilianische Gesetzgeber hat, bei Kodifikationen keine Seltenheit, gewissermaßen ein Definiens ohne entsprechendes Definiendum angeboten. Eine hohe Begriffsäquivalenz ist zwar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung, um den Rückgriff auf Ersatzlösungen oder besondere Übersetzungsverfahren (Wiesmann, 2004, S. 79) vermeiden zu können³⁴. Es muss auch die entsprechenden Bezeichnungen geben. Die Wortbildung außerhalb des Gesetzes könnte sie geschaffen haben.

2.3 Wortbildung in Literatur und Rechtsprechung

Sacco (1991, S. 21 ff.) geht davon aus, dass es in einer Rechtsordnung zu einer bestimmten Frage nicht notwendigerweise nur eine „legal rule“ gibt, sondern dass bei näherem Hinsehen die einzelnen „legal formants“ voneinander abweichende Regeln entwickeln können. Für unsere Zwecke können wir statt von „rules“ von Rechtsbegriffen sprechen. Ebenso prägen die „Formanten“ aber auch ihre eigenen Bezeichnungsapparate, vor allem, wenn sich, wie im vorliegenden Beispiel, der Gesetzgeber (selbst ein solcher „Formant“) zurückhält.

³² Im Umfeld des Artikels 615 des CCB 1916 bzw. des Artikels 1.272 des CCB 2002.

³³ Die Warnung von Zweigert & Kötz (1996, S. 33 f.), zuweilen dürfe das Problem in der Zielrechtsordnung nicht nur dort vermutet werden, an dem es in der Ausgangsrechtsordnung behandelt werde, geht hier ins Leere. Außerhalb der beiden beleuchteten Orte verspricht eine Recherche keinen Erfolg.

³⁴ Für zwei weitere Begriffe aus dem Bestandteils-Umfeld ergibt der Vergleich beider Gesetzbücher sogar ein Phänomen, welches als 0:0-Bezeichnungsäquivalenz benannt werden kann: Weder für den in Art. 1.272, caput, des CCB 2002 kodifizierten Begriff des unwesentlichen Bestandteils bietet einer der beiden Gesetzestexte eine Benennung, noch für „Scheinbestandteil“, von dem § 95 BGB aber immerhin einen Begriff vermittelt. Wesentliche Bestandteile bilden nach § 947 BGB eine „einheitliche Sache“, nach Artikel 1.272 CCB ein „*todo*“, es gibt hier also jeweils Begriff und (allerdings von den anderen Formanten in beiden Rechtsordnungen nicht durchgehend angenommene) Benennung.

Entsprechend der Aufteilung der Materie im Gesetz widmen in Deutschland Lehrbücher sowohl zum Allgemeinen Teil des BGB (Leipold, 2010, S. 503) als auch zum Sachenrecht (Wieling, 2007, S. 29-32) Abschnitte dem dem BGB entsprechend bezeichneten „wesentlichen Bestandteil“, jeweils unter exakter Paragraphenangabe. In Brasilien ist aufgrund weniger klarer Begriffsbildung auch der Wortgebrauch unschärfer (kritisch Haical, 2013, S. 52). In brasilianischen Kommentaren, Hand- und Lehrbüchern findet man zuweilen – gewissermaßen in Fortsetzung des Schweigens des Gesetzgebers – an keiner der beiden einschlägigen Stellen (also weder im Allgemeinen Teil, noch im Sachenrecht) eine korrespondierende Bezeichnung (nicht z. B. in Oliveira, 2010, S. 1148, der allerdings mit dem allgemeineren Bestandteilsbegriff arbeitet und hierfür den auch von Jayme und Neuss [2013] angebotenen Ausdruck „componente“ verwendet), vielmehr wird von den zum Sachenrecht schreibenden Autoren nah an dem gesetzlichen Kriterium der Trennbarkeit gearbeitet (Santos, 1977, S. 268: „as coisas não podem ser separadas“, Venosa, 2010, S. 253: „separação [...] impossível“, oder, für „separação“ das Synonym „desmembramento“ einführend, Oliveira, 2010, S. 1148). Von einem Teil der Literatur Brasiliens sowie anderer lusophoner Rechtsordnungen (Pinto, 2006, S. 150) wurde jedoch, häufig explizit bezugnehmend auf die deutsche Zivilrechtsdogmatik bzw. auf die einschlägigen Paragraphen des BGB (Lopes 1971, S. 329; Haical, 2013, m. w. N.), eine Lehnübersetzung gewählt, deren Gebrauch sich allmählich zu verfestigen scheint, und zwar „parte integrante essencial“. Den Auftakt bilden die Werke bedeutender brasilianischer Zivilrechtler des zwanzigsten Jahrhunderts (Pontes de Miranda, 2001, S. 116 und 2012, S. 103-120, ihm folgend Gusmão, 1947, S. 80; Gomes, 1962, S. 214 f.³⁵). Auch in der Folgezeit tritt die Bezeichnung, etwa anlässlich der Vorarbeiten zum neuen Zivilgesetzbuch (Alves, 2003, S. 42³⁶), immer wieder auf (Porto, 1966, S. 164; Venosa, 1984, S. 241 und 2009, S. 308; Andrade, 1994, S. 108; Martins-Costa, 2001, S. 585 f.; Pereira, 2011, schließlich Haical, 2013, der die Verbindung mit Artikel 1.272 CCB herstellt), und zwar heute eher bei Autoren zum Allgemeinen Teil als bei solchen zum Sachenrecht. Weder Gonçalves (2009) noch Venosa (2003) verwenden den Ausdruck. Merkwürdig ist, dass Diniz (2013) und Venosa (2010)³⁷ die Bezeichnung im jeweiligen Band zum Sachenrecht nicht gebrauchen, obwohl Diniz (2006) und Venosa (2009) ihn im Allgemeinen Teil verwenden. Wegen fehlender Verankerung im Gesetz besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, wo das Phänomen zu behandeln ist. Teilweise werden Bestandteile, dogmatisch bedenklich, im Abschnitt zum Zubehör („pertencas“) dargestellt (Diniz, 2006, S. 353), teilweise im Abschnitt zu Einzelsachen und Sachgesamtheiten („bens singulares e coletivos“) (Gomes, 2006, S. 311-313). Die Wortwahl wird durch die historische Tatsache gestützt, dass es bei den Vorarbeiten zum CCB von 2002 den Vorschlag einer Legaldefinition ziemlich genau an der Stelle gab, wo wir sie vermissen (Alves, 1974, S. 158, Art. 88). Seinerzeit wurde also eine Lehnübersetzung durch die Wissenschaft der Ziel-Rechtsordnung kreiert, um ein Rechtsproblem der Ziel-Rechtsordnung entsprechend der Dogmatik der Ausgangs-Rechtsordnung zu bezeichnen, was zweifellos zu einer sehr hohen Äquivalenz führt (de Groot, 1999b, S. 206; Schmidt-König, 2005, S. 164 f.). Für den unwesentlichen Bestandteil wurde konsequenterweise die Bezeichnung „parte integrante não

³⁵ Vampré (1917, S. 45) verwendet dagegen „parte integrante“ nicht als Oberbegriff, sondern als Begriff für den wesentlichen Bestandteil.

³⁶ Demzufolge hatte Clóvis Couto e Silva eine Fassung des Art. 88 CCB vorgeschlagen, welche der Idee des wesentlichen Bestandteils besser gerecht geworden wäre als der heutige Art. 87.

³⁷ Erwähnt sei auch der wegen seiner Migration von Deutschland nach Portugal als Sonderfall zu behandelnde Hörster (2009), der den Ausdruck ebenfalls gebraucht.

essencial“ (Pereira, 2010, S. 79; Haical, 2013, S. 69-72, m. w. N.) geprägt. Für den in der deutschen Dogmatik (Wieling, 2007, S. 32) allgemein als Scheinbestandteil bezeichneten Begriff einer nur zu einem vorübergehenden Zweck mit einem Grundstück verbundenen Sache (§ 95 BGB) finden sich in Brasilien – noch ungefestigt, und nur vereinzelt auftretend – die Lehnübertragung „falsa parte integrante“ bzw. die Lehnübersetzung „parte integrante aparente“ (Haical, 2013, S. 76-83, m. w. N.).

Von der brasilianischen³⁸ Rechtsprechung wird vereinzelt die Wendung „parte integrante essencial“ im Zusammenhang mit der Verbindung von beweglichen Sachen mit einem Grundstück verwendet. Dies geschieht vor allem durch direktes Zitieren der o. g. Stellen bei den führenden Zivilrechtsdogmatikern wie Orlando Gomes³⁹ oder Pontes de Miranda⁴⁰. Teilweise wird der Ausdruck dabei allerdings abgeändert, wie in der Formulierung „bens essenciais“ für Aufzüge eines Gebäudes⁴¹, oder unvollständig wiedergegeben („parte integrante“ statt „parte integrante essencial“⁴²). Im Übrigen zeigen sich bei der Formulierung des Kriteriums der Trennbarkeit zusammengesetzter Sachen im Sinne des Artikels 1.272 CCB Unsicherheiten und Variationen, wohl als Konsequenz der gesetzgeberischen Zurückhaltung: Teilweise wird das Abgrenzungskriterium, die (fehlende) Trennbarkeit, wie schon in der Literatur beobachtet, nah an der Ausdrucksweise des Artikels 1.272 beschrieben, etwa in der Wendung „sendo impossível separá-los“⁴³ (wenn es unmöglich ist, sie zu trennen), teils werden – unter Rückgriff auf eher allgemeinsprachliche Wendungen – freie Formulierungen gefunden, wie im Ausdruck „bens desmontáveis“⁴⁴ (demontierbare Gegenstände), oder, für die Ermittlung, ob die Objekte (hier: in einer Halle verbaute Metallteile) wesentliche Bestandteile geworden sind, das Kriterium, ob sie noch auseinandergenommen werden können („as partes [...] puderam ser decompostas“)⁴⁵. In der Wortwahl der deutschen Rechtsprechung kommen sowohl „Scheinbestandteil“ (BGHZ 204, 364-378) als auch „unwesentlicher Bestandteil“ (OLG Köln, 19 U 48/11, vom 9. Dezember 2011) vor. Die brasilianische Rechtsprechung verwendet für unwesentliche Bestandteile hier und da „partes integrantes não essenciais“, allerdings zuweilen inadäquat⁴⁶. Im Übrigen behelfen sich Richter

³⁸ Ein Beispiel aus der portugiesischen Rechtsprechung bietet der Acórdão do Tribunal da Relação de Lisboa vom 1.10.1991, RL 199110010043081, welcher die §§ 93, 94 BGB rechtsvergleichend heranzieht und dabei von „partes integrantes essenciais“ spricht.

³⁹ Tribunal de Justiça de Santa Catarina (TJ-SC), Apelação Cível: AC 920788 SC 1988.092078;8 vom 23. April 1996; s. a. den Leitsatz (Ementa) der Entscheidung des TJ-RS, Apelação Cível: AC 583048475 RS vom 29. Februar 1984.

⁴⁰ Tribunal de Justiça do Estado de São Paulo (TJ-SP), 18ª Câmara de Direito Público, Apelação: APL 0000965-14.2012.8.26.0145 SP vom 25. Juli 2013.

⁴¹ STJ, Resp 786.292/RJ, 4.ª T., j. 20.04.2010, rel. Min. Aldir Passarinho Júnior.

⁴² TJSC, ApCiv 2010.083804-6, 3ª Câm. Dir. Com., j. 24.02.2012, rel. Paulo Roberto Camargo Costa. Hier wurden Holzaufbau, Klimaanlage, Radio und Reifen nicht als wesentliche Bestandteile eines Lieferwagens eingestuft.

⁴³ TJ-SP, 30ª Câmara de Direito Privado. Agravo de Instrumento nº 2010867-33.2014.8.26.0000 – São Paulo – Foro Central Cível.

⁴⁴ TJ-SP, 30ª Câmara de Direito Privado. Agravo de Instrumento nº 2010867-33.2014.8.26.0000 – São Paulo – Foro Central Cível.

⁴⁵ Die vorangehenden Formulierungen entstammen dem Urteil: Tribunal de Justiça do Estado de Rondônia, 1ª Câmara Cível, Apelação 100.010.2007.004356-4, vom 7. April 2009.

⁴⁶ TJ-SP 18ª Câmara de Direito Público, Apelação: APL 0000965-14.2012.8.26.0145 SP vom 25. Juli 2013, fälschlicherweise für den in der Sache als Scheinbestandteil qualifizierten Wald.

auch mit sehr freien Umschreibungen, etwa indem sie von der „independência entre as coisas“ sprechen⁴⁷. Für „parte integrante aparente“ oder „falsa parte integrante“ konnte im Rahmen dieser Untersuchung keine Verwendung in der Rechtsprechung nachgewiesen werden.

2.4 Schlussfolgerungen aus dem brasilianischen terminologischen Befund

Die versäumte Legaldefinition ist der Hauptgrund für den Befund, der „fragmentierte Bezeichnungsäquivalenz“ genannt sei, und der sich im Beispiel dadurch auszeichnet, dass in Form einer Lehnübersetzung zwar eine hochgradig äquivalente Bezeichnung gefunden wurde, diese allerdings nur in Teilen der Literatur, und in der Rechtsprechung gar nur vereinzelt verwendet wird. Weitere Faktoren hierfür sind die Tatsache, dass die Kommentarliteratur, welche in Deutschland eine wichtige Schnittstelle zwischen Lehre und Praxis bildet, in Brasilien weniger entwickelt ist, und die auch sonst geringe Rezeption der Forschungsliteratur im Justizalltag. Hinzu kommen eine teilweise ablehnende Haltung gegenüber einer „Begriffsjurisprudenz“ (Noronha, 1994, S. 36-37; Aronne, 2013, S. 74-75)⁴⁸ und der Umstand, dass die Quellen, die die Lehnübersetzung verwenden, sie explizit mit dem deutschen Zivilrecht in Verbindung bringen, was bei brasilianischen Rechtslehrenden, die sich dogmatisch eher an anderen Rechtsordnungen orientieren, eine Abwehrhaltung hervorrufen mag.

Ein solches „Bezeichnungs-*mapping*“ verlangt von Terminologie-Ressourcen, dass neben dem Äquivalenzgrad des Begriffs Angaben zur Häufigkeit der Bezeichnung(en) gemacht werden, und zwar aufgeschlüsselt nach „legal formants“. Denn die geringe Verbreitung der aufgefundenen Bezeichnung in der Zielsprache – mag ihre Äquivalenz noch so hoch sein – erfordert ähnliche besondere Übersetzungsverfahren wie eine vollständige Lücke. Bei der konkreten Übersetzung bieten sich drei gleichermaßen äquivalente Alternativen. Man kann sich eng am Gesetzestext halten, also in etwa formulieren, es sei bei ökonomischer Betrachtung „impossível de separar o agregado da instalação completa“, man kann die Lehnübersetzung verwenden („no caso do agregado trata-se de uma parte integrante essencial da instalação completa“), oder man kann freier umschreiben nach dem Stil der brasilianischen Rechtsprechung („o agregado e a instalação completa formam um todo indecomponível“). Die Anschlussfähigkeit an die im Gesetz vorhandene Bezeichnung „parte integrante“ spricht für die Lehnübersetzung. Die Auslassung von „integrante“, wie bei Jayme und Neuss (2013, S. 50, 559), verbietet sich aus demselben Grund. Prozedural wichtig ist, dass aus der geringen Verbreitung der Lehnübersetzung auf die fehlende Vertrautheit mit ihr (trotz jahrelanger Existenz in der Zielsprache) geschlossen werden muss, weshalb sie zu behandeln ist, als wäre sie soeben erst eingeführt worden. Es bedarf auch hier eventuell eines „translation couplets“, etwa durch zusätzliche „Erläuterungen oder Definitionen“ (Pommer, 2006, S. 77, 72).

⁴⁷ Agravo de Instrumento Nr. 1.0521.14.015256-7/001 vom 7. Mai 2015, Tribunal de Justiça von Minas Gerais. In derselben Entscheidung wird die Auffassung, dass ein Autoradio nicht wesentlicher Bestandteil eines Pkw geworden sei, wie folgt formuliert: „[O] aparelho de som instalado no veículo [...] não integra o bem.“

⁴⁸ Diese Ablehnung wird damit begründet, dass das systematische Begriffsgebilde lebensfern sei, und unter Umständen an der Billigkeit orientierte, soziale Problemlagen berücksichtigende Entscheidungen ausschließe. Das berechtigte Anliegen terminologischer Schärfe aufzugeben, um sich dadurch Entscheidungsspielräume offenzuhalten, dürfte allerdings der falsche Weg sein, um das Recht stärker für soziale Dimensionen zu öffnen.

3. Inter- und intralinguale Verwirrungen auf Begriffs- und Bezeichnungsebene und ihre Interdependenz

3.1 „Falsche Freunde“ auf der Begriffsebene bei interlingualer begriffsorientierter Terminologiearbeit

In seiner Fehlerlehre nennt Kischel (2015, S. 188-194) Fehler bei der Begriffserfassung und das Übersehen funktionaler Äquivalente. Am Beispiel des „wesentlichen Bestandteils“ werden zwecks künftiger Vermeidung Ursachen hierfür offengelegt. Das hier zum Zwecke des Aufzeigens eines solchen Fehlers einzubeziehende Österreich hat den Begriff nach Auffassung des OGH nicht kodifiziert. Lehre und Rechtsprechung verfügen allerdings über eine Entsprechung unter der Bezeichnung „unselbständiger Bestandteil“⁴⁹. Sandrini (1996, S. 190-191) stößt bei der Suche nach einem Äquivalent in der italienischen Rechtsordnung auf eine vermeintliche Lücke. Stattdessen verweist er, trotz erheblicher Merkmalsunterschiede und folglich fehlender Identität, auf den Begriff der *cose indivisibili*, Art. 1.112 CC (Codice civile), dessen Terminologie wegen der „Lücke“ „unabkömmlich“ sei. Tatsächlich weist der CC überhaupt keine Lücke auf, sondern verwendet den eigentlich äquivalenten Begriff in Art. 939. Statt zweier paralleler Linien zwischen zwei jeweils äquivalenten Begriffen provoziert die vermeintliche Lücke eine Diagonalverbindung zum inäquivalenten Begriff (siehe Abbildung 3).

Österreich	Italien
Gemeinschaft, „teilbare Gegenstände“ [nicht in den Vergleich einbezogen]	comunione, „cose (in-)divisibile“
„unselbständige Bestandteile“	(unione, “cose che no sono separabili senza notevole deterioramento”) [übersehen]

Die beiden jeweils äquivalenten Begriffe werden nicht verglichen.

Abbildung 3. Gefahr der falschen Diagonalverbindung

⁴⁹ OGH, Rechtssatz Nr. RS0009891 vom 7. Juli 1982. Der OGH arbeitet bei diesen Fällen mit § 294 (Zugehör). Dieser Paragraph ist unbedingt zu lesen und mit den §§ 414, 415 ABGB zu vergleichen. Man erkennt eine Abgrenzungsunschärfe. Bei Gschnitzer (1968) verweist der Eintrag „Bestandteile“ (unseres Erachtens zutreffend) gerade auf die bei ihm S. 83 ff. behandelte, in den §§ 414 f. ABGB geregelte „Vereinigung“. In seinem Kommentar erwähnt Klang (1950) die Unterscheidung zwischen unselbständigem und selbständigem Bestandteil nicht bei der Kommentierung von §§ 414 ff. ABGB (S. 282-287), sondern zu Beginn seiner Kommentierung von § 294 ABGB (S. 14). Er lässt dort aber deutlich erkennen, dass er den „unselbständigen Bestandteil“ als Resultat einer Vereinigung i. S. d. § 415 ansieht. Demnach verfügt unseres Erachtens, entgegen dem OGH, das ABGB durchaus über das Begriffskonvolut der selbständigen und unselbständigen Bestandteile, nur nicht über entsprechende Bezeichnungen.

Die ersten beiden Gründe hierfür leiten vom vorangehenden Hauptabschnitt über. Eine Ursache liegt nämlich darin, dass der CC, wie der CCB, keine Legaldefinition liefert, sondern das Phänomen nur umschreibend bezeichnet⁵⁰, wodurch als ganz handfeste Folge eine erfolgreiche Suche im Sachregister etwa unter „*parte...*“ oder „*componente...*“ verhindert wird. Die Spezialisierung auf Begriffe befreit insofern nicht von der Abhängigkeit von deren Benennungen; unklare oder fehlende Wortbildung wirkt vielmehr auf die begriffsorientierte Arbeit zurück. Die zweite Ursache liegt in der unklaren Kodifikation auf österreichischer Seite. Hier ist zwar die (den Übersetzungsausgangspunkt bildende) Bezeichnung bekannt, es wäre aber hilfreich, wenn der Gesetzgeber das abstrakt bestehende Begriffssystem auch in der Kodifikation bezeichnet hätte (und zwar idealerweise bei den §§ 414 ff. ABGB). Dann fände sich das Problem ähnlich wie in Brasilien, Italien und Deutschland unter der Überschrift „Von Erwerbung des Eigentums durch Zuwachs“, was die Suche unter der entsprechenden Rubrik im CC veranlasst hätte. Auch bei der Aufstellung des Begriffssystems hängt die begriffsorientierte Terminologearbeit stärker als ihren Anhängern bewusst ist davon ab, auf welche bereits vorhandenen äußeren Darstellungen dieses Begriffssystems sie trifft.

Trotz dieser Erschwernis hätte Sandrini (1996, S. 177-178) durch das von ihm selbst angeratene „Ordnen der Elemente“ selbständig die zutreffende Klassifikation erstellen müssen. Beide Regelungsbereiche haben nämlich andere Probleme vor Augen. Der problemorientierte rechtsvergleichende Ansatz ist also in der Terminologearbeit dringend anzuwenden. Die Unterschiedlichkeit beider Probleme zu erkennen, wäre ohne das Dogma, niemals Wörter zu vergleichen (Sandrini, 1996, S. 134), leichter gefallen. Bundesrepublikanisches wie österreichisches Juristendeutsch verwenden nämlich im Begriffsfeld der Gemeinschaftsauseinandersetzung das Verb „teilen“, für den Problembereich des Bestandteils dagegen „trennen“⁵¹. Geht man hier nicht von einer reinen Unachtsamkeit geschuldeten Synonymie bei den beteiligten „legal formants“ aus, indiziert die Verschiedenheit der Bezeichnungen hier die Verschiedenheit der Begriffe. Der rechtliche Begriff der Teilbarkeit verlangt, dass mehrere gleichartige Teile entstehen, übrigens nah an der Gemeinsprache⁵². Bei Unsicherheit sind idealerweise entschiedene praktische Fälle heranzuziehen, wenigstens aber, ausgehend vom Sachproblem, einfache fiktive Beispiele zu bilden, um zu prüfen, ob die Intersektion der Begriffe wirklich ausreicht, um sie als äquivalent zu akzeptieren. Zur Abgrenzung von „Teilen“ und „Trennen“ könnten solche Mini-Beispiele sein:

Das Problem, wie sich zwölf Personen eine Torte teilen können, ist von der Frage, ob die zur Verzierung auf ihr angebrachten Maraschino-Kirschen wieder von ihr getrennt werden können, ganz verschieden. Mehrere Personen können sich ohne weiteres einen Liter

⁵⁰ Art. 939 CC: “Quando più cose appartenenti a diversi proprietari sono state unite o mescolate in guisa da formare un sol tutto, ma sono separabili senza notevole deterioramento, ciascuno conserva la proprietà della cosa sua e ha diritto di ottenerne la separazione. In caso diverso, la proprietà ne diventa comune in proporzione del valore delle cose spettanti a ciascuno.” Der Begriff des wesentlichen Bestandteils ist versteckt, er ist der „caso diverso“ des im ersten Satz erläuterten Falles. Wesentliche Bestandteile sind demnach in Italien „cose che no sono separabili senza notevole deterioramento.“

⁵¹ § 415 ABGB spricht allerdings von „absondern“; Klang (1950, S. 284 f.) verwendet jedoch auch „trennen“ oder spricht von „Aufhebbarkeit der Vereinigung“.

⁵² Wobei Klang (1950, S. 15) zugestehen ist, dass unter Teilung „im gemeinen Wortsinne [...] die Zerlegung einer Sache in gleiche oder ungleiche Bestandteile verstanden“ werden kann.

Apfelschorle teilen, es wäre aber absurd, zu versuchen, den Apfelsaft und das Mineralwasser zu trennen⁵³.

Es springt schon an diesen einfachen *exempla* ins Auge, dass die Teilbarkeit eines Gegenstands von der Trennbarkeit seiner Bestandteile auseinanderzuhalten ist. Erhellend ist in diesem Zusammenhang auch, dass Gschnitzer (1968, S. 84 f.) nicht einmal von Trennbarkeit, sondern von „Rückführbarkeit“ spricht, was auf unser Beispiel der Apfelschorle hervorragend passt: Die Vermischung von Saft und Wasser (*confusio*) ist teilbar, aber nicht mehr rückführbar. Das *essential*, über welches beide Begriffe abgegrenzt werden müssen, wird erkennbar. Wäre dies bei der Merkmalsgewichtung gegenüber den *accidentalialia* angemessen hoch gewichtet worden, hätte gesehen werden müssen, dass das Teilen im Verhältnis zum Trennen gerade nicht „dasselbe Problem, nämlich die mögliche Abtrennung von Bestandteilen“ (Sandrini, 1996, S. 190) regelt. Dies hätte die Begriffssystematisierung enorm unterstützt und es wäre im ABGB, 2. Teil., 1. Abteilung, 16. Hauptstück („von der Gemeinschaft“), § 843 aufgefunden worden, der im Kontext der Auseinandersetzung⁵⁴ einer Gemeinschaft von einer Sache spricht, die nicht „geteilt werden“ kann, während das Problem des „unselbständigen“ (bundesdeutsch: „wesentlichen“) Bestandteils dogmatisch unter dem Aspekt des „Erwerbs (und Verlusts) von Eigentum“ einzuordnen ist. Auf die Einwendung, dass § 843 ABGB nicht berücksichtigt wurde, weil es vom Ausgangsproblem aus abwegig gewesen wäre, unter der Rubrik „Gemeinschaft“ nach einem abzugrenzenden Begriff zu suchen, ist zu erwidern, dass es umso unverständlicher ist, dass in der Zielrechtsordnung eben dort recherchiert wurde. Spätestens nachdem der Art. 1.112 CC einmal gefunden war, hätte im Sinne eines „Hin- und Her des Blickes“ (Kischel, 2015, S. 117) zur Rückversicherung auch das österreichische Recht der Gemeinschaft betrachtet werden müssen.

Sodann hätte die italienische Klassifikation skizziert werden müssen, wobei sich trotz der Ablehnung, die ihr aus Rechtsvergleichung wie LTS (Pommer, 2006, S. 156-175) zuweilen entgegenschlägt, die *praesumptio similitudinis* empfohlen hätte. Die Lückenlosigkeit auch des italienischen Zivilrechtssystems vermutend, wäre Art. 1.112 CC im italienischen Recht der Gemeinschaft (*CC libro terzo, titolo VII – della comunione*) als Pendant des § 843 ABGB identifiziert und damit als Äquivalent für das Ausgangsproblem des unselbständigen Bestandteils ausgeschlossen worden. Zum unselbständigen Bestandteil wiederum hätte das begriffliche Pendant im Bereich des originären Eigentumserwerbs gesucht werden müssen, also im *libro terzo, titolo II – della proprietà, capo III – dei modi di acquisto della proprietà, sezione II – [...] dell’unione*. Das Verkennen des Begriffssystems liegt auch an der Wahl inadäquater Hilfsmittel. Sandrini (1996, S. 191) zitiert das alphabetische Wörterbuch Bianca, Patti und Patti (1991). Ein alphabetisches Wörterbuch erschließt jedoch keine Systemstrukturen. Zum gesuchten Begriff hätte die (im genannten *Lessico* durchaus registrierte) Bezeichnung „unione“ geführt (die Verbindung, welche betroffene Sachen erst zu Bestandteilen macht). Über ein Lehrbuch (z. B. Bianca, 1999, S. 388) wäre dies hervorragend erschließbar gewesen (vgl. de Groot, 1987, S. 805). Äußerstenfalls wäre der tatsächlich hohen systematischen Übereinstimmung durch rechtshistorische Forschungen zu gemeinsamen

⁵³ In der Abgrenzung vom gleichartigen Teil liegt die Bedeutung des Wortbestandteils „Bestand-“, weshalb wir kritisieren, dass das Wörterbuch Jayme und Neuss „integrante“ in der portugiesischen Version unterschlägt. Von den Bezeichnungskategorien her gehört also das Substantiv „Teil“ eher zum Verb „Teilen“ (im Begriffsfeld des teilbaren Gegenstands), und das Substantiv „Bestandteil“ eher zum Verb „trennen“ (im Begriffsfeld der aus – zumeist verschiedenartigen – [wesentlichen] Bestandteilen bestehenden Sachen).

⁵⁴ Weniger fachjuristisch könnte man auch von „Auflösung der Gemeinschaft“ sprechen.

Wurzeln nachzuspüren gewesen. Schließlich sind auch die italienischen Verben aufschlussreich: „dividere“ entspricht „teilen“, „separare“ korrespondiert „trennen“. Es gibt auch „echte Freunde“ auf der Bezeichnungsebene.

Diese Reihe mittels rechtsvergleichender Sensibilisierung aufgespürter Risikofaktoren begriffsorientierter Terminologearbeit ist erweiterbar. Kehren wir dazu zum deutsch-brasilianischen Beispiel zurück. Kischel (2015, S. 194) warnt vor einer „Verengung des Blickfelds“. Der wesentliche Bestandteil wird, wie gesagt, in den §§ 93, 94 BGB definiert, kurz vor dem Zubehör (§ 97). Der CCB befasst sich mit diesem in Artikel 93 (pertencas). Wer, mit dem BGB vertraut, anlässlich der Übersetzung eines Lehrbuchs zum Allgemeinen Teil, oder, wie tatsächlich geschehen, durch die Vorbereitung einer rechtsvergleichenden Vorlesung zu demselben, seinen Blick auf diesen verengt, statt das Begriffs Pendant zu § 93 BGB im Sachenrecht zu suchen, kann durch die (durchaus ambivalente) *praesumptio similitudinis*, hier bezogen auf die äußere Gesetzssystematik, dazu verleitet werden, etwas vor Art. 93 CCB eine Entsprechung zu vermuten, und, da eine solche, wie gezeigt, dort nicht zu finden ist, sich an Ähnliches zu klammern, um so ein Begriffsäquivalent im gefährlich nahen Artikel 87 CCB zu vermuten (siehe Abbildung 4), welcher ein „bem divisível“ definiert, welches zum deutschen „teilbaren Gegenstand“ und zur italienischen „cosa divisibile“, also zu „Sandrinis falschem Freund“ äquivalent ist, während das eigentliche Äquivalent, im fernen Artikel 1.272 CCB, übersehen wird. Inäquivalente Begriffe können also auch durch Kodifizierung an der scheinbar „richtigen“ Stelle zu „*faux amis*“ werden.

im Allgemeinen Teil des	ist bezeichnet	„bem divisível“ ≈ „teilbarer Gegenstand“	„parte integrante essencial“ ≈ wesentlicher Bestandteil
	Código Civil Brasileiro 2002	Art. 87	„Lücke“
Bürgerlichen Gesetzbuchs		„Lücke“	§ 93

Mögliche Fehlerquelle

Abbildung 4. Position im Gesetzestext als Fehlerquelle bei der Suche nach Äquivalenten

Der äußere Gesetzesaufbau, einerseits wichtige Orientierungshilfe, weist andererseits also Risiken auf, da er das dahinterliegende Begriffssystem nicht 1:1 abbildet, sondern selbst bei hoher innerer Systemäquivalenz in jeder nationalen Kodifikation unterschiedlich lückenhaft und asymmetrisch ist.

3.2 Intralinguale Defizite in der Ausgangssprache (portugiesisch-deutsch)

Die unter (2.) dargestellte defizitäre Wortbildung, insbesondere durch fehlende Legaldefinition, sowie die damit verbundenen Unsicherheiten bei der Bezeichnung führen zu zahlreichen Fehlverwendungen in brasilianischen Ausgangstexten. „Parte integrante não (!) essencial“ wird einmal für einen als wesentlichen Bestandteil qualifizierten Einbauschrank⁵⁵

⁵⁵ TJ-MG – Apelação Cível: AC 10303120013253002, auch für das vorangehende Beispiel. Das Gericht zitiert hier aus dem erstinstanzlichen Urteil (dort Blatt 117): „A aderência gera uma indissociabilidade patente, atraindo mais a ideia de parte integrante não essencial que qualquer outro conceito, ainda mais que os bens da espécie salvo ajustes na coisa ou dimensionamento do local onde possam ser reaproveitados, não mantém, por si, suas

verwendet. Die Fehlverwendung von „parte integrante não essencial“ für einen Scheinbestandteil wurde bereits erwähnt⁵⁶. „Parte integrante“ wird zuweilen unpräzise nicht als „essencial“ oder „não essencial“ qualifiziert, so etwa in einem Urteil vom 1. April 2015⁵⁷ zur Frage, ob eine Kühleinheit wesentlicher Bestandteil eines Lastkraftwagens wurde. Es heißt, der Kühlbehälter sei der Klägerin zufolge nicht „parte integrante“ (Bestandteil) des Lieferwagens geworden. Bei einer Qualifikation als unwesentlicher Bestandteil hätte sich die Eigentumslage am Kühlbehälter aber ohnehin nicht geändert. Die Trennlinie verläuft zwischen Unwesentlichkeit und Wesentlichkeit, wovon das Gericht begrifflich übrigens die richtige Vorstellung hatte. Im Zieltext sollte „wesentlich“, der für das deutsche Zielpublikum entscheidende Träger der Information, die der Ausgangstext bieten wollte, eingefügt werden, etwa in eckigen Klammern, um jeglichen Verdacht zu entkräften, die Bezeichnungsunschärfe sei dem Übersetzen geschuldet (Aubert, 2012, S. 19).

Es folgt im selben Beispiel ein Subsumptionsfehler, der eine große Herausforderung an die Übersetzung stellt. Er ist darauf zurückzuführen, dass bei der Neukodifikation des brasilianischen Zivilrechts der Wechsel vom gemeinrechtlichen *accessorium-principale*-Paradigma zum „deutschen“ Bestandteils-Paradigma⁵⁸ inkonsequent betrieben wurde⁵⁹. Dies geschah schon im CCB 2002 dadurch, dass der das Gegensatzpaar *principal-acessório* definierende Artikel (heute: 92) weitgehend unverändert erhalten blieb. In der Lehre wurde der Wechsel teilweise halbherzig vollzogen, die Richterschaft nicht umgeschult. Als Konsequenz wird im Beispielfall nicht zunächst die Trennbarkeit der Kühlkammer von dem Lkw anhand des (in der gesamten Entscheidung nicht ein einziges Mal erwähnten) Artikels 1.272 CCB geprüft⁶⁰, sondern sofort darauf abgestellt (Artikel 92 CCB), die Kühlkammer sei keine Nebensache (*acessório*) des Lkw geworden, was korrekterweise allenfalls nach der Bejahung der Untrennbarkeit zu prüfen gewesen wäre (Art. 1.272 Abs. 2 CCB, wie § 947 Abs. 2 BGB, vgl. Abbildung 2). Die bloße Verneinung der Nebensachen-Eigenschaft ohne Ausführungen zur Wesentlichkeit lässt neben der Alternative, dass beide jeweils Eigentümerin ihrer Sache geblieben sind, die Alternative offen, dass die Eigentümerin des Lkw und die Eigentümerin der Kühleinheit Miteigentümerinnen der aus Kühlbehälter und Fahrzeug

características essenciais". Ähnliche Phänomene kommen auch vor in TJ-MG – Apelação Cível: AC 1.0145.07.410226-3/001(2) MG vom 29.04.2009, wo es ebenfalls um Einbauschränke geht.

⁵⁶ Fn. 46.

⁵⁷ Apelação Cível 1.226.035-8, da comarca de Toledo – 2ª Vara de Cível (Curitiba); ebenso in einem Abschnitt der zuvor zitierten Entscheidung TJ-MG – Apelação Cível: AC 10303120013253002 (“o armário constitui-se como parte integrante do imóvel, não sendo possível sua dissociação”).

⁵⁸ Das gemeine Recht übersah die Möglichkeit, zwei ungefähr gleichwertige Sachen mit der Rechtsfolge des Miteigentums untrennbar zu verbinden. Für seine Autoren (z. B. Dabelow, 1796, 28) war immer eine Sache als das *accessorium*, und die andere als das *principale* zu qualifizieren; das Eigentum wurde vollständig zum *principale* gezogen („*accessio/accessorium cedit principali*“). Heute dagegen gehen Deutschland wie Brasilien davon aus, dass der Begriff des wesentlichen Bestandteils das Begriffspaar „Haupt- und Nebensache“ nur inkludiert. Es ist immer zuerst zu fragen, ob zwei Sachen zu wesentlichen Bestandteilen einer neuen Sache geworden sind. Wird dies bejaht, ist zu prüfen, ob diese Bestandteile ungefähr gleichbedeutend sind oder Haupt- und Nebensache bilden (s. Abb. 2).

⁵⁹ Das Beispiel belegt also die Feststellung Saccos (1991, S. 15), dass solche Fragen durch „the historical origin of a legal rule“ beeinflusst werden.

⁶⁰ In die Analyse der im Ausgangstext gewählten Bezeichnungen sind somit auch die angegebenen Gesetzesfundstellen einzubeziehen und etwaige Auffälligkeiten zu vermerken. Wie damit in der anzufertigenden Übersetzung umgegangen wird, hängt natürlich maßgeblich vom Skopos ab.

entstandenen neuen Sache geworden sind. Dort, wo die deutsche Juristenschaft unter Prüfung des dem § 947 BGB entsprechenden (unerwähnten!) Art. 1.272 CCB zunächst Ausführungen zur Trennbarkeit von Kühlbehälter und Lkw erwarten würde, liest sie also sofort etwas zur Nebensachen-Eigenschaft der Kühleinheit – eine gravierende Äquivalenzstörung, die leider keine Seltenheit ist⁶¹. Die zentrale Voraussetzung, die fehlende Verbindung, wird ganz am Ende in einem Nebensatz erwähnt: Der Kühlbehälter „*não se confunde*“ mit dem Fahrzeug. Sich etwas vom unglücklich gewählten Wortlaut lösend, kann man übersetzen, der Kühlbehälter wurde mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden⁶². Hier schimmert durch, dass das Gericht, wenn auch nicht ausreichend explizit von ihm dargestellt, vom selben Begriff des wesentlichen Bestandteils ausgeht, wie der Gesetzgeber im Art. 1.272 CCB. Schon wegen der nicht erfolgten Verbindung konnte der Kühlbehälter keine Nebensache des Fahrzeugs werden. Die Ungenauigkeit liegt hier eher auf der Bezeichnungs- als auf der Begriffsebene, wobei es in solchen Fällen der fehlerhaften Paragraphenangabe sehr schwerfallen kann, zu erkennen, ob die Ursache hierfür auch ein falscher Begriff von dem Gegenstand ist. Um zu vermeiden, dass solche Bezeichnungs- und/oder Begriffsverwirrungen zu Unrecht auf Unterschiede der Rechtsordnungen oder gar grösste Übersetzungsungenauigkeiten zurückgeführt werden, muss jedenfalls (bei getreuer Wiedergabe des Ausgangstexts) in einer Weise eingegriffen werden, die solche – im hier behandelten Themenfeld von heutigen brasilianischen Juristen (Haical, 2013, S. 125) zu recht kritisierten – Fehlgriffe verdeutlicht⁶³, also etwa: „Der Kühlbehälter ist keine Nebensache (sic!) [gemeint ist: der Kühlbehälter wurde kein wesentlicher Bestandteil des Lkw].“ Außerdem dürfte es nicht schaden, in einer Anmerkung auf die Arbeit am „falschen“ Artikel hinzuweisen.

In einem anderen Beispielfall⁶⁴ geht es um in eine Halle eingebaute Metallteile. Auch hier unterläuft dem Gericht eine Ungenauigkeit, denn es sieht diese Stücke unter Angabe des Art. 1.272 CCB als abtrennbar und daher nicht als Eigentum des Halleneigentümers an. Es wählt, vom richtigen Begriff ausgehend, an einer Stelle die nach dem zu 3.1 Gesagten zum anderen, nicht äquivalenten Begriff gehörende Bezeichnung, und meint, die Halle sei kein „*bem indivisível*“. Dieser Befund ist auffällig, und nun erklärt sich der Sinn des Ausflugs durch die beiden anderen Rechtsordnungen unter 3.1. Trotz ganz anderer Voraussetzungen und Bedingungen wurden im Fall der italienischen Rechtssprache der von außen kommende⁶⁵ Übersetzungswissenschaftler Sandrini und im Fall der portugiesischen Rechtssprache Brasiliens ein Insider aus der Praxis⁶⁶ zur weitgehend identischen Bezeichnung aus der Sphäre eines anderen Begriffs gelenkt. Im brasilianischen Fall verleitet schon der CCB selbst hierzu:

⁶¹ Auch in TJ-MG – *Apelação Cível*: AC 10303120013253002 bleibt Art. 1.272 CCB unerwähnt.

⁶² *Confundir* wäre technisch präziser eher dem Vermischen (ggf. auch dem Vermengen) vorzubehalten, statt das Verb auch für das Verbinden zu verwenden.

⁶³ Ähnlich verhält es sich bei der Rechtsprechung zu Containern und in ihnen transportierter Ware, die wegen Zollvergehen beschlagnahmt wird. Der einem von der Eigentümerin des Transportguts verschiedenen Transportunternehmen gehörende Container darf hier nicht mitbeschlagnahmt werden. Auch hier wird nicht auf Artikel 1.272 CCB abgestellt, sondern (immer noch) darauf, dass die Ware nicht als Haupt- und der Container nicht als Nebensache (*accessório*) anzusehen sei: STJ *Recurso especial* No 1.085.257 – SP (2008/0198308-1) mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

⁶⁴ Wie Fn. 45.

⁶⁵ Zwar ist Sandrini in Bozen geboren, doch er absolvierte sein Studium in Innsbruck. Es dürfte daher zutreffend sein, ihn nicht als Insider des italienischen Rechts anzusehen.

⁶⁶ Also der/die für das Urteil verantwortliche Richter/in.

Verwendet er am Anfang des Art. 1.272 noch das Verb „separar“, und in dessen § 1 sodann das Nomen „separação“, verfällt er noch im selben Absatz auf das Partizip „indiviso“, eine Bezeichnung, die in die andere Begriffssphäre verweist. Das Objekt, welches in beiden Fällen durch die falsche Benennung bezeichnet werden soll, ist die Sache, die aus wesentlichen Bestandteilen besteht. Für sie ist bislang wohl in keiner der hier herangezogenen Rechtssprachen eine griffige, in der Pragmatik dominierende Bezeichnung gefunden worden. In Italien könnte sie, in Anlehnung an Art. 939 CC „un sol tutto, composto da cose no separabili senza notevole deterioramento“, heißen, in Brasilien, in Anlehnung an Art. 1.272 CCB, „um todo composto por coisas que não podem ser separadas sem deterioração“, in Deutschland „aus wesentlichen Bestandteilen bestehende Sache“⁶⁷. Die Entscheidung für „cosa indivisibile“ bzw. „bem indivisível“ hat folglich handfeste pragmatische Gründe. Sie ist offensichtlich die wesentlich kürzere, eingängigere, geschmeidigere und, wenn man so will, elegantere Lösung⁶⁸ und es besteht daher die allergrößte Gefahr, dass sie sich auch in die Übersetzung unbemerkt einschleicht. Dies sollte durch einen erläuternden Zusatz vermieden werden, denn es sollte nicht verborgen bleiben, dass die Wahl der begrifflich falschen Bezeichnung im Ausgangstext als Problem wahrgenommen wurde. Das Brocardicum „*falsa demonstratio non nocet*“ kann nur intralingual, nicht aber beim Übersetzen Geltung beanspruchen. Blicke die Bezeichnung unkommentiert, assoziierte der Leser des Zieltextes mit ihr den falschen Begriff, würde dagegen ausschließlich korrigierend übersetzt, bliebe dem Leser eine Information über den Ausgangstext vorenthalten, auf die er einen Anspruch hat. Als Vorschlag ergibt sich folglich: „Die Halle ist kein unteilbarer Gegenstand (sic!) [gemeint sein dürfte: keine aus wesentlichen Bestandteilen bestehende Sache, Anm. d. Ü.]“⁶⁹. Auch die hier behandelten Auffälligkeiten, also etwa die Wahl von Bezeichnungen, die schon für andere Begriffe belegt sind, oder die Behandlung des Problems unter einer anderen Vorschrift als vom Gesetzgeber vorgesehen, gehören als seine extremen Ausprägungen zu dem als „fragmentierte Bezeichnungsäquivalenz“ bezeichneten Phänomen.

In allen vier erwähnten Rechtsordnungen⁷⁰ (siehe Abbildung 5) existieren folglich, ganz parallel, die Begriffsfelder des Teilens (von Gegenständen) und des Trennens (von Bestandteilen), die zueinander intra- wie interlingual (und auch rechtsordnungsintern und rechtsordnungsübergreifend) gleichermaßen inäquivalent sind, aber dennoch eine gewisse Intersektion aufweisen⁷¹.

⁶⁷ Für diesen Vorschlag gibt es aber so gut wie kein Verwendungsbeispiel. Zuweilen liest man „einheitliche Sache“, dies ist aber missverständlich, weil es sowohl aus wesentlichen, als auch aus nichtwesentlichen Bestandteilen zusammengefügte Sachen bezeichnet (Schlimpert, 2015, S. 52), und auch Sachen, die ohnehin nur aus einem einzigen Bestandteil bestehen. Präziser ist „einheitliche, untrennbare Sache“, wie es tatsächlich einige Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden (www.ems-solbrig.de/unternehmen/agb.html; www.schoenherr-dresden.de/agb/, beide aufgerufen am 18. Juni 2017).

⁶⁸ Dass es nicht zur schlichten Bildung von „cosa inseparabile“ bzw. „coisa inseparável“ gekommen ist, scheint auch daran zu liegen, dass es eine gewisse Hemmung gibt, die romanischen Derivate von *inseparabilis* auf eine Einzelsache anzuwenden, und stattdessen ein gewisses Bestreben, mindestens zwei Sachen zu einander in Bezug zu setzen, die untrennbar sind. Möglicherweise spielen sogar positive und negative Konnotationen, die mit „teilen“ bzw. „trennen“ verbunden sind, eine Rolle (vgl. Sacco, 1991, S. 15).

⁶⁹ Zur unmissverständlichen Klarstellung, warum dies so wichtig ist: Begrifflich ist die Halle im Beispielfall unteilbar. Die als Dach eingebauten Wellblechteile und das bereits bestehende Gerüst sind ungleichartige Teile. Sie können zwar voneinander getrennt werden, aber eben nicht geteilt.

⁷⁰ Zur Ausweitung dieser Betrachtungen auf Frankreich sei Schlimpert (2015) empfohlen.

⁷¹ Wie von Šarčević (1997, S. 239, Fig. 12, links) graphisch dargestellt.

		Teilbarkeit	Trennbarkeit
Deutschland	BGB, AT (= Buch I) Legaldefinition des „wesentlichen Bestandteils“	-	§ 93
	BGB, Schuldrecht, Gemeinschaft	§ 752	-
	BGB, Sachenrecht, Erwerb des Eigentums	-	§ 947
Brasilien	CCB, AT, Buch II, Legal-definition der “bens divisíveis”	Art. 87	-
	CCB BT, Buch III, Sachenrecht, Eigentümergeinschaft	Art. 1.322	-
	CCB BT, Buch III, Sachenrecht, Erwerb des Eigentums	-	Art. 1.272
	ausschließlich in Teilen der Lehre & Rechtsprechung	-	Bezeichnung „parte integrante essencial“
Italien	der CC hat in dem Sinne keinen AT	-	-
	CC Buch III, Eigentum, Erwerb des Eigentums	-	Art. 939
	CC Buch III, Eigentum, Eigentümergeinschaft	Art. 1.112	-
Österreich	im ABGB, Gemeinschaft	§ 843	-
	im ABGB, Erwerb des Eigentums	-	§§ 414, 415
	ausschließlich in Lehre & Rechtsprechung	-	Bezeichnung (un-) selbständiger Bestandteil

Abbildung 5. „Teilbarkeit“ und „Trennbarkeit“ in den vier behandelten Rechtsordnungen

Eine solche Situation kann inter- wie intralingual auf zwei Wegen zur Akzeptanz inadäquater Bezeichnungen führen. Erstens: Das Ignorieren des eigentlich äquivalenten Begriffs führt zum bewussten Vergleich mit einem nicht äquivalenten Begriff. Aufgrund einer Überbewertung von dessen Intersektion mit dem wirklichen Pendant wird (noch) Begriffsäquivalenz angenommen, so wie im unter 3.1 diskutierten Beispiel aus der interlingualen begriffsorientierten Terminologiearbeit (sowohl „teilbar“ als auch „trennbar“ seien „divisibile“), aber wohl auch in einigen der unter 3.2 angesprochenen intralingualen Beispiele („bem divisível“ wird auch akzeptiert für „coisa separável“). Zweitens: Das Ignorieren eines Begriffs, welcher die gewählte Bezeichnung im konkreten Kontext verbietet (so wie der juristische Begriff des allenfalls „unwesentlichen Bestandteils“ die Bezeichnung als Nebensache) führt dazu, (durch

Unterlassen eines gebotenen Vergleichs) unbewusst einen anderen als den vorgestellten Begriff zu bezeichnen. Ursachen für beide Varianten des Fehlgriffs liegen in Unsicherheiten bezüglich der Begriffe selbst, verursacht etwa durch einen in der Juristenschaft schlecht diffundierten Wechsel im Begriffssystem, oder in Defiziten und Ungenauigkeiten auf der Bezeichnungsebene, verursacht u. a. durch unzureichende gesetzgeberische terminologische Durcharbeitung des neuen Begriffssystems, insbesondere durch die Unterlassung von Legaldefinitionen und die Nichtvermeidung überflüssiger Homonymien (3.2). Dabei verstärken sich die Fehlerquellen auf Bezeichnungs- und Begriffsebene gegenseitig, und die intralingualen Fehlerquellen verstärken die interlingualen. Dies kann man sich leicht vorstellen, wenn man sich ausmalt, dass Sandrini (unter Begehung desselben Irrtums) nicht zu Italien, sondern zu Brasilien gearbeitet und dabei ausgerechnet die hier für ihre Verwendung von „bem indivisível“ kritisierte Entscheidung als Beispiel herangezogen hätte, denn er wäre dadurch in seiner Auffassung von der Noch-Äquivalenz beider Begriffe zweifellos bestärkt worden. Ähnlich könnte ein Außenstehender, der brasilianische Entscheidungen analysiert, die zur Frage des wesentlichen Bestandteils (ausschließlich) mit dem Bezeichnungsapparat des Art. 92 CCB (acessório-principal) operieren, und der Art. 1.272 CCB nicht kennt, zu der Auffassung gelangen, die Brasilianer müssten wohl solche Fälle über Art. 92 CCB lösen und dieser wäre wirklich funktional (gerade noch) äquivalent zu § 947 BGB.

4. Zusammenfassung

Das Äquivalenzproblem der LTS ist stärker aufzuschlüsseln in Begriffsäquivalenz einerseits und Bezeichnungsäquivalenz andererseits, da erstere nur notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung für letztere ist. Im Beispiel deckt sich der Begriff des „wesentlichen Bestandteils“ in allen vier erwähnten Rechtsordnungen vollständiger als es die teils divergierende und lückenhafte Wortbildung vermuten lässt⁷². Die durch recht unaufwendige Rechtsvergleichung festzustellende hohe Begriffsäquivalenz (2.1) garantiert keineswegs, äquivalente Bezeichnungen leicht aufzufinden. Die Kenntnis der Systematik der Ausgangs- und Zielrechtsordnung hilft hierbei, der äußere Gesetzaufbau kann jedoch täuschen, oder der Gesetzgeber, wie im Beispiel, eine Legaldefinition schuldig bleiben (2.2). Die Analyse von Lehre und Rechtsprechung (2.3) zeigt, dass die Vorstellung von der Existenz einer einzigen korrekten Bezeichnung, die in der gesamten Fachsprache einer Rechtsordnung durchgängige Verwendung fände, relativiert werden muss, da Bezeichnungen vielmehr je nach Textsorten, Sub-Sprechergruppen bzw. Kommunikationsbereichen, also je nach den „legal formants“ mehr oder weniger verfestigt sein können. Diese fragmentierte Bezeichnungsäquivalenz ist im Fall Brasiliens darauf zurückzuführen, dass der CCB die BGB-Dogmatik in Teilgebieten unvollständig und neben anderen Einflüssen übernommen und sich im Beispiel mit einer ganz versteckten, lediglich umschreibenden Bezeichnung begnügt hat, während die Lehre teilweise eine vollständigere Rezeption erstrebt, was im Untersuchungsbeispiel eine durch die Lehnübersetzung „parte integrante essencial“ erreichte hohe Bezeichnungsäquivalenz bei einigen Rechtslehrenden ergab, bei diffusem Befund in der Rechtsprechung. Eine solche sektoral fragmentierte Verwendung sollte idealerweise durch Legaldefinitionen (und ihre Akzeptanz durch die Praxis) verhindert werden; wo sie aber existiert, wäre sie in Terminologieressourcen zu kennzeichnen, da auch eine geringe Verbreitung zu einer nach dem

⁷² Bereits Sacco (1991, S. 13) weist auf dieses Phänomen in allgemeinerer Form hin: „[T]he operative rules of [...] two systems may be more similar than the vocabularies in which they are expressed.“

Empfängerhorizont differenzierten, besonderen, gegebenenfalls erläuternden Übersetzungsstrategie führen muss, selbst bei eher alltäglichen Aufträgen wie Urteilen oder Verträgen.

Das Beispiel des „wesentlichen Bestandteils“ wurde gewählt, um stärker für solche – durchaus nicht vereinzelt auftretenden⁷³ – Benennungsprobleme zu sensibilisieren. Dass bei defizitärer Wortbildung zu einem Begriff oder Ansätzen zu seiner terminologischen Verfestigung durch einen nicht mit hoher Autorität ausgestatteten „legal formant“ (z. B. nicht im Gesetzestext) oder an einem unerwarteten Ort schon Muttersprachler zum Rückgriff auf den besser durchgearbeiteten und eventuell an eher erwarteter Stelle platzierten Bezeichnungsapparat eines anderen, nicht ganz abwegigen Begriffs neigen können, dessen Äquivalenz entweder bewusst angenommen, oder dessen Inäquivalenz unbewusst übersehen wird, zumal wenn Homonymie nicht vollständig vermieden wird (3.2), dürfte ein nicht ganz singuläres Phänomen sein. Für die begriffsorientierte Übersetzung folgt daraus, dass es nicht genügt, die Begriffe der Ausgangs- und der Zielrechtsordnung abzugleichen, sondern dass auch intralingual in der Ausgangsrechtsordnung abgeglichen werden muss, ob der konkrete Sprecher von denselben Begriffen wie beispielsweise der Gesetzgeber (oder die herrschende Lehre etc.) ausgeht und Bezeichnungen entsprechend verwendet. In etwas süffisanter Anlehnung an Sacco (1991) kann man sagen, dass man auch mit „legal deformants“ rechnen muss⁷⁴, was korrigierende Übersetzungsstrategien erfordert. Hierfür kann es wichtig sein, im Wege des intralingualen Vergleichs zu erkennen, ob Abweichungen im konkreten Text vom gängigen Gebrauch sich jeweils nur auf der Bezeichnungs- bzw. nur auf der Begriffsebene oder gar auf beiden Ebenen abspielen. Verwendungsauffälligkeiten könnten in einem auf Vollständigkeit bedachten bilingualen juristischen Wörterbuch unter einer Rubrik „gelegentlich fälschlich für...“ oder ähnlich aufgeführt werden.

Es überrascht nicht, dass bei einem solchen Befund Außenstehende dazu neigen können, die Existenz insbesondere eines terminologisch schwächer durchgebildeten Begriffs in einer Rechtsordnung völlig zu übersehen, und stattdessen irrtümlich eine Äquivalenz mit einem terminologisch präsenteren Begriff anzunehmen und dadurch den zu seinem Feld gehörenden Bezeichnungsapparat zu akzeptieren, zumal wenn ihn eine rechtsordnungsübergreifende schmale Intersektion mit dem übersehenen Begriff dafür prädisponiert⁷⁵. Der

⁷³ Gerade beim Übersetzen aus dem Deutschen heraus wird es wegen der wortschöpferischen Kreativität der deutschen Juristen des 19. Jahrhunderts nicht selten vorkommen, dass dem „German term“ für denselben Begriff in der Zielsprache „a complex expression formed by more than one word“ gegenübersteht (Sacco, 1991, S. 14).

⁷⁴ Hier schließt sich der Kreis. Lesen wir nun nochmals das Zitat des OLG Thüringen, welches uns als Ausgangspunkt diente. Auch dort arbeitet das Gericht mit einem Wesentlichkeits-Begriff, der von dem des Gesetzgebers abweicht, was bei unserer Übersetzung zu kennzeichnen ist. (Richtigerweise wären die Kosten des Aggregats, welches das auszubauende Aggregat substituieren müsste, nicht in die wirtschaftliche Betrachtung der Abtrennbarkeit des auszubauenden Aggregats einzubeziehen gewesen.).

⁷⁵ Die Zahl der Rechtsbegriffe mit einer für eine Äquivalenz nicht ausreichenden Intersektion ist sehr groß. Das Risiko, einen der beiden völlig zu übersehen, dürfte dagegen weniger verbreitet sein. Ein Beispiel Saccos (1991, S. 16) aufgreifend, könnte es etwa einem mit der deutschen Rechtsordnung Vertrauten passieren, die Existenz eines *detentio*-Begriffs in einer Rechtsordnung zu übersehen, und sich mit dortigen Bezeichnungen aus dem Bereich des Besitzes zufriedenzugeben (tatsächliche Gewalt über eine Sache als Intersektion). Auch Verjährung und Ersitzung sind Begriffe mit einer gewissen Intersektion (Rechtsverlust nach einem gewissen Zeitablauf), oder die deutschen Begriffe Rücktritt, Widerruf und Kündigung (Lösung von einem Vertrag als Intersektion), so dass je nach konkreter Ausgestaltung in der jeweiligen Rechtsordnung ein Fehlgriff, bzw. ein Übersehen des eigentlich äquivalenteren Begriffs, nicht auszuschließen ist.

begriffsorientierte Ansatz sollte entsprechende Anregungen aus der Rechtsvergleichung (3.1) stärker aufgreifen, um solche Fehlgriffe zu vermeiden. Es sollte – jedenfalls innerhalb des „römisch-germanischen Rechtskreises“ – die *praesumptio similitudinis* nicht unbedingt verworfen werden. Die Begriffe sind strenger zu klassifizieren und *essentialia* und *accidentalialia* gründlicher herauszuarbeiten, dabei ist vom Sachproblem auszugehen und Beispiele sind heranzuziehen (am besten entschiedene Fälle, wenigstens aber selbst gebildete). Es sollten Hilfsmittel verwendet werden, die das Material systematisch erschließen (statt etwa nur alphabetisch). Die Hilfsmittel selbst sollten sich an der Systematik des Gesetzes orientieren, ihr gleichzeitig aber auch misstrauen. Sie sollten sich insbesondere vor der Verengung des Blickfelds hüten und damit rechnen, dass in der anderen Rechtsordnung der Begriff durch einen ganz anderen „legal formant“ oder wenigstens an ganz anderer Stelle befriedigend terminologisiert sein kann. Die unter (2.) und (3.) behandelten Probleme verstärken sich dabei in einem dialektischen Zirkel gegenseitig. Unklarheiten auf der Bezeichnungsebene erschweren die von ihr keineswegs völlig unabhängige Begriffsarbeit und führen zu unsauber abgegrenzten Konzepten, was wiederum ein weiteres Verschwimmen auf der Bezeichnungsebene nach sich zieht. Bei einem wie hier gefährlichen Fall einer schmalen Intersektion zweier nicht äquivalenter Begriffe ist daher, etwa durch strenge Homonymievermeidung (schon bei der Gesetzgebung), besonders scharf auf die Separation der zugehörigen Bezeichnungsapparate zu achten, und bei der Übersetzungstätigkeit stets damit zu rechnen, dass schon intralingual die wünschenswerte Trennung und Klarheit nicht eingehalten wurde.

5. Bibliographie

- Alcaraz, E., & Hughes, B. (2002). *Legal translation explained*. Manchester: St. Jerome.
- Alves, J. C. M. (1974). Exposição de motivos e emendas sugeridas à parte geral do anteprojeto de Código civil. *Arquivos do Ministério da Justiça*, 31(131), 137-187.
- Alves, J. C. M. (2003). *A parte geral do Projeto do Código Civil brasileiro (subsídios históricos para o novo Código Civil brasileiro)* (2. Aufl.). São Paulo: Saraiva.
- Andrade, F. S. de (1994). As pertenças no direito brasileiro. *Ajuris*, 21(61), 107-120.
- Arntz, R. (1999). Rechtsvergleichung und kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens. In P. Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache* (S. 185-201). Tübingen: Narr.
- Arntz, R. (2010). Juristisches Übersetzen zwischen Sprachvergleich und Rechtsvergleich. *Lebende Sprachen*, 55(1), 17-30.
- Aronne, R. (2013). Sistema jurídico e unidade axiológica. Os contornos metodológicos do direito civil constitucional. *Revista do Instituto do Direito Brasileiro*, 2(1), 73-113.
- Aubert, F. H. (2012). Dúvidas e controvérsias. *Cadernos de Terminologia*, 5, 5-43.
- Balanger, L. (2004). *Étude de l'accession artificielle en droit romain* (Doktorarbeit). Clermont-Ferrand: Université d'Auvergne.
- Bianca, M. (1999). *Diritto Civile VI. La proprietà*. Mailand: Giuffrè.
- Bianca, M., Patti, G., & Patti, S. (1991). *Lessico di Diritto Civile*. Milano: Giuffrè.
- Borch, P. v. (1980). Federal Republic of Germany. In D. Campell (Hrsg.), *Legal aspects of alien acquisition of real property* (S. 77-90). Deventer: Kluwer.
- Brand, O. (2009). Language as a barrier to comparative law. In F. Olsen, A. Lorz, & D. Stein (Hrsg.), *Translation issues in language and law* (S. 7-17). Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Constantinesco, L.-J. (1971-1983). *Rechtsvergleichung* (3 Bde.). Köln: Carl Heymanns.
- Dabelow, C. C. (1796). *System des gesammten heutigen Civil-Rechts. Zweyter Theil* (2. Ausg.). Halle: Hemmerde und Schwetschke.
- De Cruz, P. (2007). *Comparative law in a changing world* (3. Aufl.). London: Routledge-Cavendish.
- De Groot, G.-R. (1987). The point of view of a comparative lawyer. *Les Cahiers de droit*, 28(4), 793-812.
- De Groot, G.-R. (1999a). Das Übersetzen juristischer Terminologie. In G.-R. de Groot & R. Schulze (Hrsg.), *Recht und Übersetzen* (S. 11-46). Baden-Baden: Nomos.

- De Groot, G.-R. (1999b). Zweisprachige juristische Rechtswörterbücher. In P. Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache* (S. 203-227). Tübingen: Narr.
- De Groot, G.-R. (2006). Legal translation. In J. Smits (Hrsg.), *Elgar encyclopedia of comparative law* (S. 423-433). Cheltenham: Edward Elgar.
- De Groot, G.-R., & Laer, C. J. P. van (2006). The dubious quality of legal dictionaries. *International Journal of Legal Information*, 34(1), 65-86.
- Diniz, M. H. (2006). *Curso de Direito Civil Brasileiro. 1º volume. Teoria Geral do Direito Civil* (23. Aufl.). São Paulo: Saraiva.
- Diniz, M. H. (2013). *Curso de Direito Civil Brasileiro. 4º volume. Direito das Coisas* (28. Auflage). São Paulo: Saraiva.
- Dullion, V. (2015). Droit comparé pour traducteurs: de la théorie à la didactique de la traduction juridique. *International Journal for the Semiotics of Law*, 28, 91-106.
- Dyrberg, G., & Tournay, J. (1990). Définition des équivalents de traduction de termes économiques et juridiques sur la base de textes parallèles. *Cahiers de lexicologie*, 56-57, 261-274.
- Engberg, J. (2013). Comparative law for translation: The key to successful mediation between legal systems. In A. B. Albi & F. Prieto Ramos (Hrsg.), *Legal translation in context. Professional issues and prospects* (S. 9-25). Bern: Lang
- Glanert, S., & Legrand, P. (2013). Foreign law in translation. If truth be told... In M. Freeman & F. Smith (Hrsg.), *Law and language (= current legal issues 15)* (S. 513-532). Oxford University Press.
- Gomes, J. J. (2006). *Direito Civil: Introdução e Parte Geral*. Belo Horizonte: Del Rey.
- Gomes, O. (1962). *Direitos reais. Tom. I*. Rio de Janeiro: Forense.
- Gonçalves, C. R. (2009). *Direito Civil Brasileiro. Volume V. Direito das Coisas* (4. Aufl.). São Paulo: Saraiva.
- Gordley, J. (2012). The functional method. In P. G. Montaneri (Hrsg.), *Methods of comparative law* (S. 107-119). Cheltenham: Edward Elgar.
- Gotti, M. (2016). Linguistic features of legal texts: Translation issues. *Statute Law Review*, 37(2), 144-155.
- Gschnitzer, F. (1968). *Sachenrecht*. Wien: Springer.
- Gusmão, S. Cardoso de (1947). Pertença. In *Repertório enciclopédico do direito brasileiro*, vol. XXXVII, 80. Rio de Janeiro: Borsoi.
- Haical, G. (2013). As partes integrantes e a pertença no Código Civil. *Revista dos Tribunais*, 102(934), 49-135.
- Harvey, M. (2002). What's so special about legal translation? *Meta*, 47(2), 177-85.
- Hörster, H. E. (2009). *A parte geral do código civil português: teoria geral do direito civil*. Coimbra: Almedina.
- Husa, J. (2015). *A new introduction to comparative law*. Oxford: Hart.
- Husinec, S. (2010): The use of comparative legal analysis in teaching the language of the law. In M. Gotti & C. Williams (Hrsg.), *Legal discourse across languages and cultures* (S. 155-173). Bern: Lang.
- Jayme, E., & Neuss, J. J. (2013). *Wörterbuch Recht und Wirtschaft. Dicionário Jurídico e Económico* (2. Aufl.). München: Beck.
- Kaser, M. (1971). *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* (2. Aufl.). München: Beck
- Kisch, I. (1973). Droit comparé et terminologie juridique. In M. Rotondi (Hrsg.), *Inchieste di diritto comparato* (S. 407-423). Padua: Cedam.
- Kischel, U. (2009). Legal cultures – legal languages. In F. Olsen, A. Lorz, & D. Stein (Hrsg.), *Translation issues in language and law* (S. 7-17). Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Kischel, U. (2015). *Rechtsvergleichung*. München: Beck
- Klang, H. (Hrsg.) (1950). *Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch* (2. Aufl., 2. Band). Wien: Österreichische Staatsdruckerei.
- Leipold, D. (2010). *BGB I: Einführung und allgemeiner Teil* (6. Aufl.). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lopes, M. M. de S. (1971). *Curso de Direito Civil (Introdução, Parte Geral e Teoria dos Negócios Jurídicos)*. Vol. I. (5. Aufl.). Rio de Janeiro: Freitas Bastos
- Martins-Costa, J. H. (2001). Projeto de Código Civil brasileiro – em busca da ética da situação. *Revista Jurídica*, 282, 27-53.
- Matos, A. S. de M. C., & Ramos, M. M. (2016). A cultura jurídica brasileira: Da exceção à atual promessa de emancipação. *Quaestio Juris*, 9(1), 376-404.
- Mattila, H. E. S. (2006). *Comparative legal linguistics*. Aldershot: Ashgate.
- Matulewska, A. (2007). *Lingua legis in translation*. Frankfurt: Lang.
- Matulewska, A. (2013). *Legilinguistic translatology. A pragmatic approach to legal translation*. Bern: Lang.
- Münch, I. v. (2011). *Rechtspolitik und Rechtskultur. Kommentare zum Zustand der Bundesrepublik*. Berliner Wissenschafts-Verlag.

- Noronha, F. (1994). *O direito dos contratos e seus princípios fundamentais*. São Paulo: Saraiva.
- Oliveira, J. E. (2010). *Código civil anotado e comentado: doutrina e jurisprudência*. Rio de Janeiro: Forense.
- Pereira, A. P. B. (2010). A importância do princípio da acessoriedade no direito civil: das coisas aos contratos. *Revista Síntese Direito Civil e Processual Civil*, 67, 73-86.
- Pereira, A. P. B. (2011). É necessária a figura das pertenças no Código Civil? *Brasília*, 48(191), 7-15.
- Pereira, V. de Sá (1924). *Manual do Código Civil Brasileiro. Vol. VIII. Direito das Coisas (arts. 524-673)*. Rio de Janeiro: Jacintho Ribeiro dos Santos.
- Pinto, R. (2006). *Direitos reais de Moçambique: teoria geral dos direitos reais: posse*. Coimbra: Almedina.
- Pommer, S. (2006). *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt a. M.: Lang.
- Pontes de Miranda, F. C. (2001). *Tratado de Direito Privado: Tomo XI* (atualisiert von V. R. Alves). Campinas: Bookseller.
- Pontes de Miranda, F. C. (2012). *Tratado de Direito Privado: Tomo II – Bens. Fatos Jurídicos*. São Paulo: Revista dos Tribunais.
- Porto, M. M. (1966). *Ação de responsabilidade civil e outros estudos*. São Paulo: Revista dos Tribunais.
- Prieto Ramos, F. (2014). Legal translation studies as interdiscipline: Scope and evolution. *Meta*, 59(2), 260-277.
- Prieto Ramos, F. (2015). Quality assurance in legal translation: Evaluating process, competence and product in the pursuit of adequacy. *International Journal of the Semiotics of Law*, 28, 11-30.
- Rodrigues Jr., O. L. (2013). A influência do BGB e da doutrina alemã no direito civil brasileiro do século XX. *Revista dos Tribunais*, 938, 79-155.
- Sacco, R. (1991). Legal formants: A dynamic approach to comparative law. *The American Journal of Comparative Law*, 39(1 & 2), 1-34 & 343-401.
- Samuel, G. (2014). *An introduction to comparative law theory and method*. Oxford: Hart.
- Sandrini, P. (1996). *Deskriptive begriffsorientierte Terminologiearbeit im Recht, Problemstellung und Lösungsansätze vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: International Network for Terminology.
- Santos, J. M. de C. (1977). *Código Civil Brasileiro Interpretado. Vol. VIII. Direito das Coisas (arts. 554-673)* (12. Aufl.). Rio de Janeiro: Livraria Freitas Bastos.
- Šarčević, S. (1997). *New approach to legal translation*. Den Haag: Kluwer Law International.
- Schlimpert, D. (2015). *Integrale und Funktionale Verbindungen von Sachen im französischen und deutschen Recht*. Göttingen: V&R unipress.
- Schmidt-König, C. (2005). *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie: Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster: LIT.
- Simmonæs, I. (2013a). Juristisches Übersetzen – Der Vergleich als Grundlage der Erkenntnis. *trans-kom*, 6(1), 208-228.
- Simmonæs, I. (2013b). Legal translation and “traditional” comparative law – similarities and differences. *Linguistica Antverpiensia, New Series – Themes in Translation Studies*, 12, 147-160.
- Staut Jr., S. S. (2014). “Liberalismo” e “modernidade” no Brasil após a independência. *Revista do Instituto do Direito Brasileiro*, 3(8), 6315-6330.
- Stolze, R. (2013). The legal translator’s approach to texts. *Humanities*, 2(1), 56-71.
- Tschentscher, A. (2007). Dialektische Rechtsvergleichung – Zur Methode der Komparatistik im öffentlichen Recht. *Juristenzeitung*, 62(17), 807-816.
- Vampré, S. (1917). *Código civil brasileiro anotado à luz dos documentos parlamentares e da doutrina*. São Paulo: Livraria e Oficinas Magalhães.
- Venosa, S. de Salvo (1984). *Direito civil: teoria geral*. Vol. 1. São Paulo: Atlas.
- Venosa, S. de Salvo (2003). *Código Civil Comentado. Vol. XII. Direito das Coisas. Posse. Direitos Reais. Propriedade. Artigos 1.196 a 1.368*. São Paulo: Atlas.
- Venosa, S. de Salvo (2009). *Direito civil. Vol. 1. Parte Geral* (9. Aufl.). São Paulo: Atlas.
- Venosa, S. de Salvo (2010). *Direito civil. Vol. 5. Direitos Reais* (10. Aufl.). São Paulo: Atlas.
- Vidal Caramonte, M. C. A. (2013). Towards a new research model in legal translation: Future perspectives in the era of asymmetry. *Linguistica Antverpiensia, New Series – Themes in Translation Studies*, 12, 182–196.
- Watson, A. (1993). *Legal transplant: An approach to comparative law* (2. Aufl.). Atlanta: The University of Georgia Press.
- Weisflog, W. E. (1996). *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Wieling, H. J. (2007). *Sachenrecht*. Berlin: Springer.
- Wienbracke, M. (2013). *Juristische Methodenlehre*. Heidelberg: Müller.
- Wiesmann, E. (2004). *Rechtsübersetzungen und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Narr

Wolff, L. (2011). Legal translation. In K. Malmkjær & K. Windle (Hrsg.): *The Oxford handbook of translation studies* (S. 228-242). Oxford University Press.

Zweigert, K., & Kötz, H. (1996). *Einführung in die Rechtsvergleichung* (3. Aufl.). Tübingen: Mohr Siebeck.



Sven Korzilius

Ludwig-Maximilians-Universität München

sven.korzilius@gmail.com

Biographie: Sven Korzilius studierte Rechtswissenschaften und Geschichte an der Universität des Saarlandes (UdS, Saarbrücken) und ist seit 2004 als Rechtsanwalt zugelassen. 2005 Dr. jur. (Saarbrücken). 2007-2008 Post-Doc im DFG-Graduiertenkolleg „Sklaverei – Knechtschaft und Frondienst – Zwangsarbeit“ (Trier). 2009 Gastdozent an der Bundesuniversität von Minas Gerais, Belo Horizonte, Brasilien (UFMG). 2010 Fellow des Freiburg Institute of Advanced Studies (FRIAS), School of History. 2011-2016 DAAD-Fachlektor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität São Paulo (USP). 2017 DAAD-Stipendiat am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte. Seit Oktober 2017 wissenschaftlicher Assistent am Leopold-Wenger-Institut, LMU München.